

Vorlageart:	Beschlussvorlage
Federführung:	Stadtplanung
Verantwortung:	Herr Hülsebusch, Herr Dr. Palotz

Gemeinsamer Flächennutzungsplan (GFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr: Beteiligungsbeschluss für das Änderungsverfahren 62 BO: VfL-Talentwerk in Bochum

Beratungsfolge

27.03.2025	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss	Beschlussfassung
------------	--	------------------

Beschlussvorschlag

1. Der Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss der Stadt Oberhausen nimmt die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis.
2. Der Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss der Stadt Oberhausen beschließt gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB die Veröffentlichung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs für das Änderungsverfahren zum GFNP 62 BO: VfL-Talentwerk.

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

1 Änderungen des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städtere-
2 gion Ruhr bedürfen der gleichlautenden Beschlussfassung der Räte der beteiligten Städte
3 zum verfahrensabschließenden Feststellungsbeschluss. Aufstellungs- und Beteiligungsbe-
4 schluss werden nach regionaler Vorberatung im verfahrensbegleitenden Ausschuss GFNP in
5 den gemäß kommunaler Regelungen jeweils zuständigen Gremien der Städte behandelt.

6
7 Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 18. November 2024 nach Vorberatung im verfahrens-
8 begleitenden Ausschuss GFNP am 20. September 2024 die Aufstellung des Änderungsver-
9 fahrens 62 BO: VfL-Talentwerk beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
10 sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde im Zeitraum von 05.
11 August bis 05. September 2024 durchgeführt.

12
13 Der Fußballnachwuchs des VfL Bochum 1848 wird seit den 1990er Jahren durch das VfL-
14 Talentwerk ausgebildet und gefördert. Die Nachwuchsarbeit gewinnt zunehmend an Bedeu-
15 tung und soll weiter intensiviert werden. Vor diesem Hintergrund sind verschiedene Maß-
16 nahmen zum Ausbau und zur Intensivierung des Trainings- und Spielbetriebes vorgesehen.

17
18 Erste Maßnahmen lassen sich bereits auf der Grundlage des § 31 BauGB realisieren, für
19 den überwiegenden Teil sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1046 – VfL-
20 Talentwerk – die entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

21
22 Der GFNP stellt den Bereich, für den die Aufstellung des Bebauungsplanes vorgesehen ist,
23 als Grünflächen, teilweise mit der besonderen Zweckbestimmung Sportanlagen, dar. Für die
24 beabsichtigte Entwicklung ist daher parallel zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes eine
25 Änderung des GFNP erforderlich.

26 Zunächst war vorgesehen, den gesamten GFNP-Änderungsbereich mit Ausnahme der
27 Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge in einem Umfang von 13,8 ha als Sonderbauf-
28 läche darzustellen. Um eine Beeinträchtigung des Freiraumes, insbesondere der Wald-
29 flächen, weitestgehend zu vermeiden und insbesondere die Funktion der Fläche für den Re-
30 gionalen Grünzug und die kommunale Grünverbindung zu erhalten, wird die zusätzliche Dar-
31 stellung von Bauflächen nun auf 9,4 ha reduziert und der nördliche Teil des GFNP-
32 Änderungsbereiches als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlagen dargestellt.
33 Damit ist dort nur noch die Anlage von Naturrasenplätzen möglich.

Weiteres Verfahren

34
35 Die Veröffentlichung für die Dauer eines Monats erfolgt für das Verfahren gemäß § 3 Abs. 2
36 Baugesetzbuch (BauGB). Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
37 Belange für die Dauer eines Monats erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 voraussichtlich im 3. Quartal
38 2025. Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens wird die Planänderung zum absch-
39 ließenden Feststellungsbeschluss in die Gremien der Städte der Planungsgemeinschaft ein-
40 gebracht und im Anschluss zur Genehmigung beim Land (Ministerium für Heimat, Kommu-
41 nales, Bau und Digitalisierung) eingereicht.
42

Anlage/n

1 - 1 - Änderungsplan Entwurf

2 - 2 - Begründungsentwurf

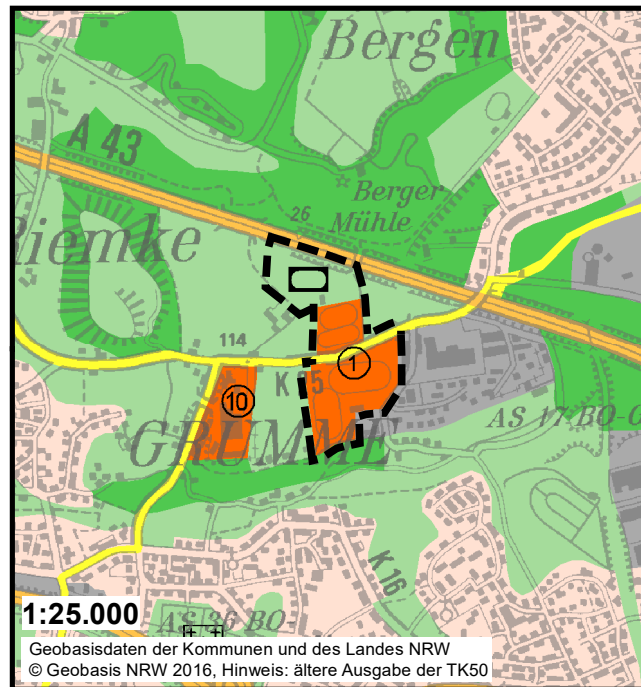
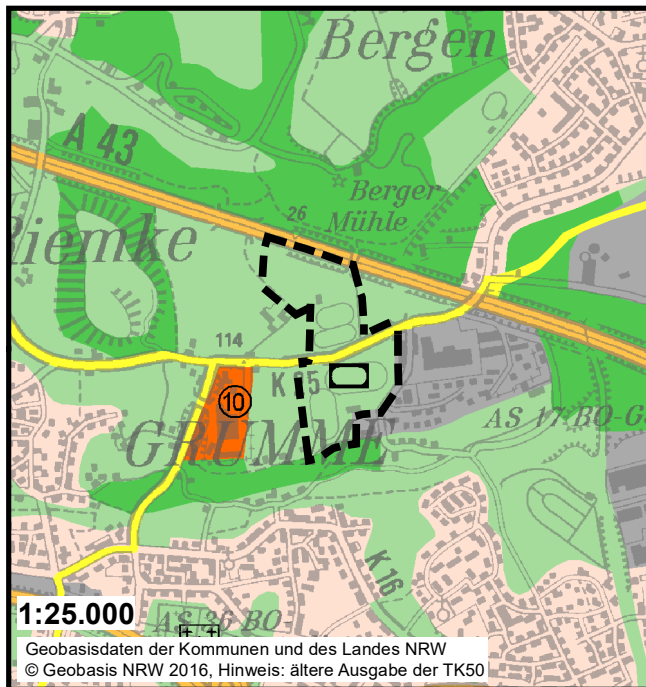
3 - 3 - Umweltbericht Entwurf

4 - 4 - Synopse frühzeitige Beteiligung

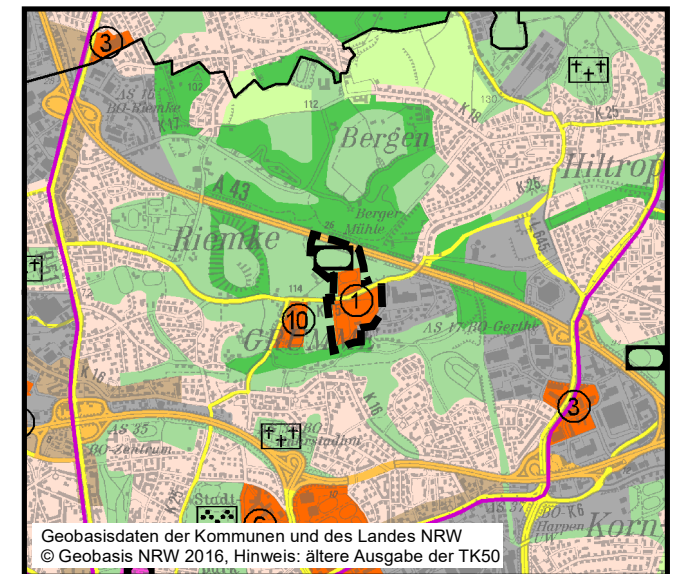
Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 62 BO (VfL-Talentwerk)



Originaldarstellung
in 1: 50.000



Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

- Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge
- Grünflächen
- Sportanlage



Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

- Sonderbauflächen
- ① Sondergebiet, Freizeit, Erholung und Sport
- Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge
- Grünflächen
- Sportanlage



Stand: Dezember 2024 (Entwurf)

GFNP-Änderung 62 BO VfL-Talentwerk (Entwurf)

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	4
2.1	Vorgaben des Landes-Entwicklungsplans NRW (LEP NRW)	4
2.2	Vorgaben des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr)	5
2.3	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	6
2.4	Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplanes	6
2.5	Bebauungsplanung	8
2.6	Sonstige informelle Planungen	8
2.6.1	Nachhaltigkeitsstrategie Bochum	8
3	Gegenstand der Änderung	8
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	8
3.2	Änderung der zeichnerischen Darstellung	9
3.3	Bedarfsnachweis	9
3.4	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	10
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	10
4.1	Artenschutz	10
4.2	Landespflegerischer Begleitplan	10
4.3	Verkehr	10
4.4	Entwässerungsplanung	10
5	Sonstige Belange	10
5.1	Technische Infrastruktur	10
5.2	Altlasten	11
5.3	Kampfmittelverdachtsflächen	11
5.4	Bergbau	11
5.5	Baudenkmäler	11
5.6	Bodendenkmalpflege	11
5.7	Bodenschutzklausel	12
5.8	Klimaschutzklausel	12
5.9	Starkregen und Überflutungen	13
5.10	Vorsorgender Hochwasserschutz	14
5.11	Seveso III	14
5.12	Verbandsgrünflächen	15
5.13	Verkehr	15
6	Verfahrensablauf	15
6.1	Bisheriges Verfahren / Verfahrensschritte	15
6.2	Umgang mit den Stellungnahmen	15
6.3	Weiteres Verfahren	16
7	Flächenbilanz / Umweltmonitoring	17

Stand: Dezember 2024

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Der Fußballnachwuchs des VfL Bochum 1848 wird seit den 1990er Jahren durch das VfL-Talentwerk ausgebildet und gefördert. Die Nachwuchsarbeit gewinnt zunehmend an Bedeutung und soll zukünftig weiter intensiviert werden. Vor diesem Hintergrund sind im Stadtteil Grumme an der Hiltroper Straße zum gegenwärtigen Zeitpunkt voraussichtlich folgende Maßnahmen vorgesehen:

Nördlich und südlich der Hiltroper Straße

- Aufwertung der Sportplätze durch neue Steh- bzw. Sitzplatztribünen
- fußläufige Verbindung der Bereiche nördlich und südlich der Hiltroper Straße durch eine neue Brücke oder Lichtsignalanlage

Nördlich der Hiltroper Straße:

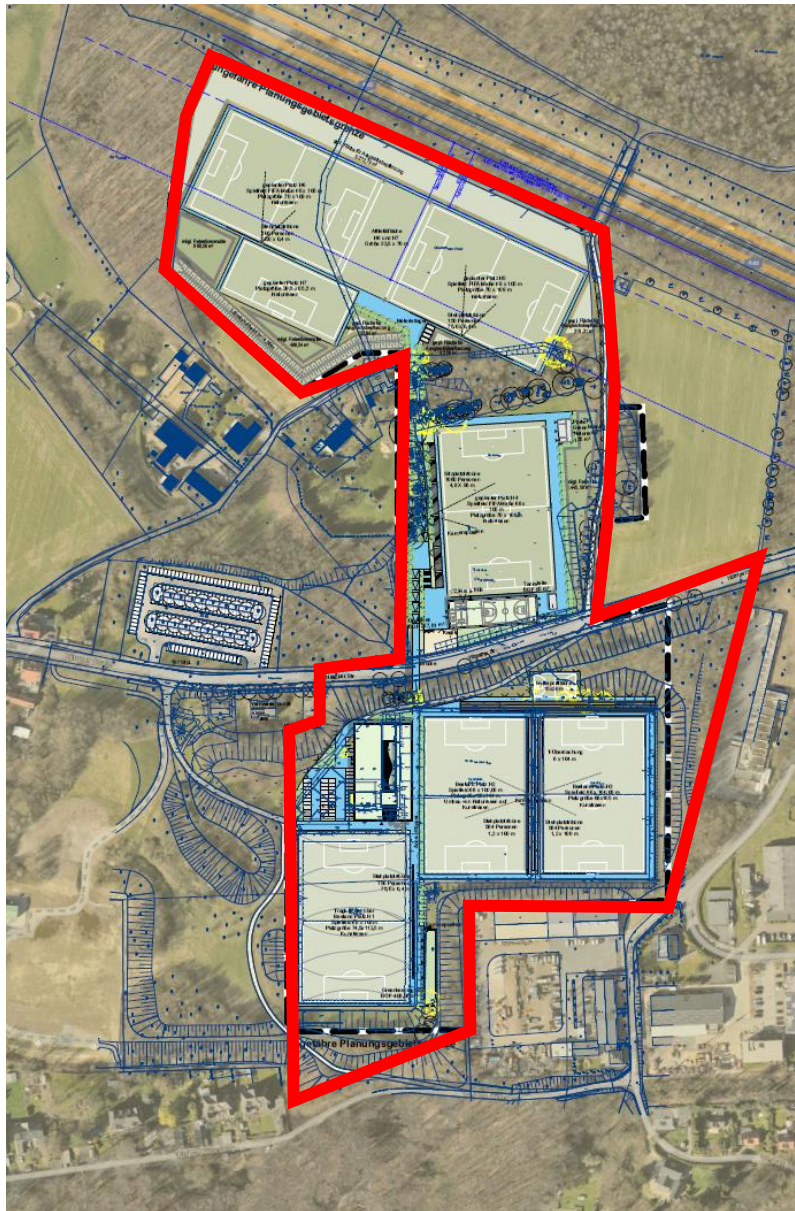
- Neuerrichtung/ -anordnung von vier (Teil-) Rasenplätzen
- Neuerrichtung eines Mehrzweckgebäudes (Soccerbot, Kasse, Kiosk)

Südlich der Hiltroper Straße

- Neuorganisation und Erweiterung des Vereinsgebäudes
- Erweiterung der bestehenden Stellplatzfläche am Funktionsgebäude
- Überdachung einer Sportplatzfläche mit einer Traglufthalle
- Umwandlung der Natur- in Kunstrasenplätze

Abbildung 1 vermittelt einen Eindruck zum Umfang und der räumlichen Anordnung der beabsichtigten Maßnahmen zum Stand 12/2024, Änderungen sind noch möglich.

Abbildung 1: Städtebaulicher Entwurf mit Abgrenzung des GFNP-Änderungsbereiches



Die geplanten Maßnahmen umfassen erstmals überwiegend bauliche Anlagen.

- Südlich der Hiltroper Straße existiert derzeit kein Bebauungsplan. Eine Realisierung der geplanten Maßnahmen nach § 35 BauGB ist nicht möglich.
- Nördlich der Hiltroper Straße steht den geplanten Maßnahmen weitgehend der bestehende Bebauungsplan Nr. 344a – Tippelsberg / Berger Mühle – entgegen. Erste Maßnahmen lassen sich allerdings bereits auf der Grundlage des § 31 BauGB genehmigen.

Für die darüberhinausgehenden Maßnahmen sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1046 – Vfl-Talentwerk – die entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Beabsichtigt ist, die nördlich und südlich an die Hiltroper Straße angrenzenden Bereiche, für die eine stärker baulich geprägte Nutzung angestrebt wird, als Fläche für Sportanlagen festzusetzen. Demgegenüber sollen die drei Naturrasensportplätze südlich der A 43 als Grünflächen festgesetzt werden.

Der GFNP stellt den Bereich, für den die Aufstellung des Bebauungsplanes vorgesehen ist, als Grünflächen, teilweise mit der besonderen Zweckbestimmung Sportanlagen, dar. Für die

beabsichtigte Entwicklung ist parallel zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes Nr. 1046 eine Änderung des GFNP erforderlich. Für die nördlich und südlich an die Hiltroper Straße angrenzenden Bereiche, für die eine stärker baulich geprägte Nutzung samt Kunstrasenplätzen angestrebt wird, soll die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freizeit, Erholung und Sport erfolgen, für die drei (Teil-) Rasenplätze südlich der A 43 eine Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlagen.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landes-Entwicklungsplans NRW (LEP NRW)

Der LEP ist am 08. Februar 2017 in Kraft getreten. Er wurde zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 01.05.2024 in Kraft getreten ist.

Der GFNP-Änderungsbereich liegt in einem Bereich, der im zeichnerischen Teil des LEP nachrichtlich als Freiraum sowie als Grünzug aus dem ehemaligen Regionalen Flächennutzungsplan übernommen wurde.

Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

Grundsatz 6.6-1 LEP NRW

Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen

Die Siedlungsbereiche sollen bedarfsgerecht und angepasst an die zentralörtliche Gliederung mit möglichst vielfältig zu nutzenden Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ausgestattet werden.

Die Erweiterung des VfL-Talentwerkes trägt dazu bei, die Ausstattung des Oberzentrums Bochum mit Bewegungsräumen und hochqualitativen Sporteinrichtungen bedarfsgerecht und entsprechend der zentralörtlichen Funktion zu entwickeln. Dem o.g. Grundsatz wird entsprochen.

Ziel 6.6-2 LEP NRW

Standortanforderungen

Raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen [...] sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich festzulegen.

[...]

Andere neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind in der Regel innerhalb von beziehungsweise unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.

[...]

Der Änderungsbereich ist hinsichtlich seiner Darstellung zweigeteilt. Der größere Teilbereich nördlich und südlich der Hiltroper Straße wird zukünftig erstmals überwiegend durch bauliche Anlagen – zu denen neben verschiedenen Gebäuden und Tribünen auch die Kunstrasenplätze zählen – geprägt sein. Mit einem Umfang von 9,4 ha ist er knapp unter der Schwelle der Raumbedeutsamkeit. Der kleinere Teilbereich südlich der A43 ist dem gegenüber – insbesondere auch aufgrund der Rasenplätze – nicht baulich geprägt und kann sowohl im

GFNP als auch im Bebauungsplan als zweckgebundene Grünfläche dargestellt bzw. festgesetzt werden. Der Gesamtkomplex des VfL-Talentwerks grenzt dabei im Südosten unmittelbar an das Gewerbegebiet Hiltroper Straße an, dass im RP Ruhr als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt ist. Auch wenn die Bauflächen die Grenze der Raumbedeutsamkeit nicht überschreiten, wird dem o.g. Ziel entsprochen.

Ziel 7.1-5 LEP NRW

Grünzüge

[...]

Sie sind auch als

- *siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,*
- *[...]*

zu erhalten und zu entwickeln.

[...]

Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt

Die vorliegende GFNP-Änderung dient der Erhaltung und Entwicklung einer siedlungsnahen Freifläche für eine freiraumorientierte Sportnutzung. Trotz der in Teilen verstärkten baulichen Prägung bleibt der Charakter einer FreiflächenSportanlage in substanziellen Teilen erhalten. Im Rahmen der Entwicklung werden raumprägende Freiraumstrukturen innerhalb des Änderungsbereichs soweit möglich erhalten.

Da mit der GFNP-Änderung die Nutzungsintensivierung und Erweiterung eines bestehenden Standortes unter Ausnutzung der bereits vorhandenen Infrastruktur vorbereitet werden soll, bestehen keine alternativen Entwicklungsoptionen außerhalb des betroffenen Grünzuges.

Zunächst war vorgesehen, mit Ausnahme der Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge den gesamten GFNP-Änderungsbereich in einem Umfang von 13,8 ha als Sonderbaufläche darzustellen. Um die Beeinträchtigung des Freiraumes, insbesondere der Waldflächen, bestmöglich zu vermeiden und insbesondere die Funktion der Fläche für den Regionalen Grünzug und die kommunale Grünverbindung zu erhalten, wurde die Darstellung von Bauflächen auf 9,4 ha reduziert und der nördliche Teil des GFNP-Änderungsbereiches als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlagen dargestellt. Damit ist dort nur noch die Anlage von Naturrasenplätzen möglich. Eine durchgängige öffentliche Fuß- und Radwegeverbindung von Norden (Brücke über die A 43) nach Süden (Weg am Kötterberg) bleibt erhalten. Die Funktionsfähigkeit des Grünzuges bleibt insgesamt erhalten. Dem o.g. Ziel wird damit entsprochen.

Textliche Ziele und Grundsätze des LEP NRW stehen der geplanten GFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht den Vorgaben des LEP NRW.

2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr)

Der Regionalplan Ruhr ist am 28.02.2024 wirksam geworden. Damit sind die Ziele gemäß § 1 Abs. 4 BauGB in den kommunalen Bauleitplanverfahren zu beachten und die Grundsätze gem. § 4 Abs. 1 ROG im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Der RP Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil den Änderungsbereich vollständig als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie als Regionale Grünzüge fest.

Darüber hinaus ist für die Änderung insbesondere das folgenden textliche Ziel zu beachten:

Ziel 2.2-2 RP Ruhr

Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen

Die Regionalen Grünzüge sind in der Regel vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Ausnahmsweise können sie für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden, wenn

- *die Voraussetzungen des Ziels 7.1-5 LEP NRW erfüllt sind,*
- *die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge erhalten bleibt und*
- *die Reduzierung einer Engstelle vermieden wird.*

[...]

Die Entwicklung stützt sich explizit auf das Ziel 7.1-5 LEP NRW. Grünzüge sind auch als siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Sportnutzungen zu erhalten und zu entwickeln. Eine alternative Entwicklung außerhalb des betroffenen Grünzuges besteht nicht (s.o.). Die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit des Grünzuges bleiben erhalten. Dem o.g. Ziel wird damit entsprochen.

Textliche Ziele und Grundsätze des Regionalplans stehen der geplanten GFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht den Vorgaben des Regionalplans Ruhr.

2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Zuge der Novellierung des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 28.05.2024 u.a. den § 34 LPIG geändert. Das bisherige, verpflichtende und mehrstufige Anpassungsverfahren wurde durch eine freiwillige, einstufige Beratungsmöglichkeit ersetzt. Danach kann die Gemeinde bei der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans zur Anpassung ihrer Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde (RVR) anfragen, welche Ziele der Raumordnung für den Planungsbereich bestehen.

Von dieser Möglichkeit wird – wie vom RVR empfohlen – Gebrauch gemacht. Der RVR als Regionalplanungsbehörde wird auch ohne eine Rechtspflicht kontaktiert, um zu verhindern, dass erst im Rahmen der Genehmigung ein möglicher Zielverstoß erkennbar wird, der ggf. zu einer Versagung der Genehmigung führen könnte.

Die Anfrage gem. § 34 Abs. 1 LPIG wird parallel zur förmlichen Beteiligung voraussichtlich im 1. Quartal 2025 durchgeführt. Wenn der RVR nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von einem Monat antwortet, kann gem. § 34 Abs. 2 LPIG davon ausgegangen werden, dass raumordnungsrechtliche Bedenken auf der Basis des aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlichen Planungsstandes nicht erhoben werden.

2.4 Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplanes

Der GFNP-Änderungsbereich liegt vollständig im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bochum Mitte / Ost.

Gem. **Festsetzungskarte** befindet sich der Bereich, der über die gegenwärtig bereits vom VfL-Talentwerk genutzten Flächen hinausgeht, im Landschaftsschutzgebiet L 3 Bruensel, Stenberg, Diedrichs Feld, Grueters Kamp, Berger Feld, Koetterberg, Tippelsberg (s. Abbildung 2). Dieser insgesamt ca. 4,3 ha große Bereich umfasst eine von Gehölzen gesäumte Ackerfläche (ca. 3,6 ha) sowie ein kleines Wäldchen (ca. 0,7 ha).

Der nordwestliche Teil des GFNP-Änderungsbereiches liegt gem. nachrichtlicher Darstellung im Landschaftsplan in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum (> 25 ha).

Gem. **Entwicklungskarte** befinden sich die Bereiche, die gegenwärtig bereits vom VfL-Talentwerk genutzt werden, im **Entwicklungsraum 1.2.12**. Gem. Landschaftsplan soll die Funktion als Grün- und Sportanlage beibehalten werden. Die Sportanlage soll mit bodenständigen Gehölzen eingegrünt werden. Die Grünanlage soll unter besonderer Berücksichtigung ihrer ökologischen Verbund- und Vernetzungsfunktion extensiv gepflegt und entwickelt werden.

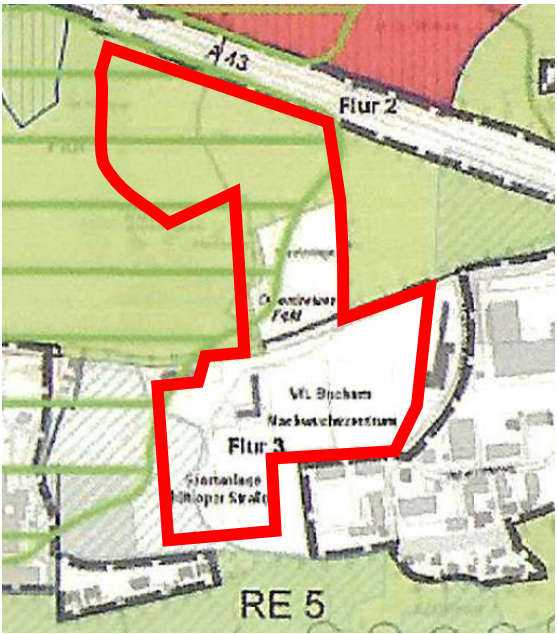
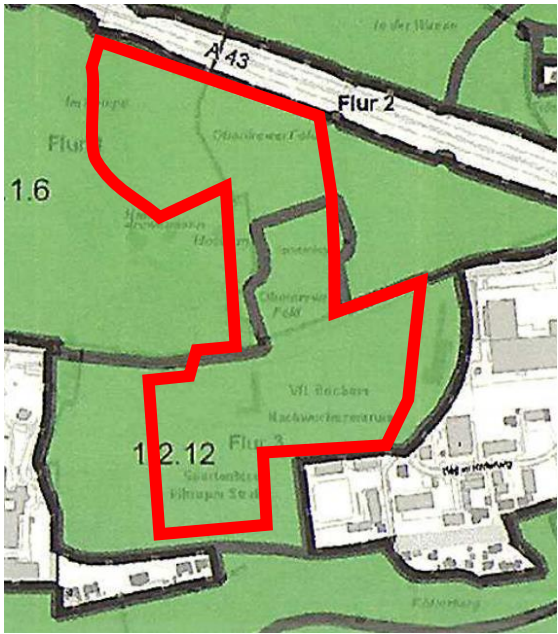
Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat gem. Landschaftsplan

- Bedeutung für die Erholung
- Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

Die Bereiche, die über die gegenwärtig bereits vom VfL-Talentwerk genutzten Flächen hinausgehen, befinden sich im **Entwicklungsraum 1.1.6**. Gem. Landschaftsplan sollen an erosionsgefährdeten Stellen entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Form von z. B. Pflanzstreifen, krautigen Vegetationsstreifen oder Umwandlungen von Acker in Grünland auf stark geneigten Flächen durchgeführt werden. Die Ausbaumaßnahmen für Grünfläche - Parkanlage - sollten nur in extensiver Form erfolgen, damit die ökologische Vernetzungsfunktion erhalten bleibt. Die im forstlichen Fachbeitrag vorgeschlagenen Aufforstungen zur Erhöhung des Waldanteils im Bochumer Norden sollen berücksichtigt werden.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat gem. Landschaftsplan

- Bedeutung für die ökologische Vernetzung
- Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz
- Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild
- der Wald hat im südlichen Teilbereich Immissions-, Sicht-, Lärm- und Klimaschutzfunktionen.

	
Abbildung 2: Landschaftsplan – Festsetzungskarte	Abbildung 3: Landschaftsplan – Entwicklungskarte

Gem. § 20 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) treten bei der Änderung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft. Um die Belange des Landschaftsschutzes soweit wie möglich zu berücksichtigen, wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein landschaftspflegeri-

scher Begleitplan erarbeitet, der die bestehenden, wertvollen Strukturen aufgreift und berücksichtigt. Ziel ist es, das Talentwerk in die Landschaft einzufügen und die naturräumlichen Funktionen bestmöglich zu erhalten bzw. zu stärken.

2.5 Bebauungsplanung

Der Ausschuss für Planung und Grundstücke hat in seiner Sitzung am 05.03.2024 beschlossen, für ein Gebiet nördlich und südlich der Hiltroper Straße den Bebauungsplan Nr. 1046 – VfL-Talentwerk – aufzustellen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Ziel des Bebauungsplanes ist die Sicherung der zukünftigen Entwicklung des VfL-Talentwerks. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuorganisation des Talentwerks sollen durch den Bebauungsplan geschaffen werden.

Zum Zeitpunkt des Beschlusses lag das städtebauliche Konzept noch in zwei Varianten vor, die sich in der Anordnung der geplanten Sportflächen nördlich der Hiltroper Straße unterschieden. Bei der Variante 1 sollte die bestehende Nutzung nach Norden, bei der Variante 2 nach Osten erweitert werden. Da zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes noch nicht entschieden war, welche der beiden Varianten realisiert werden soll, wurde der Geltungsbereich so abgegrenzt, dass die Flächen für beide Varianten vollständig einbezogen wurden. Mittlerweile ist eine Entscheidung für die Variante 1 und damit eine Erweiterung nach Norden gefallen. Für die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde das städtebauliche Konzept dementsprechend angepasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB fand im Zeitraum vom 06.05.2024 – 07.06.2024 statt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB im Zeitraum vom 02.07.2024 – 06.08.2024.

2.6 Sonstige informelle Planungen

2.6.1 Nachhaltigkeitsstrategie Bochum

Der Rat der Stadt Bochum hat am 14.12.2023 u.a. die Erstellung einer Nachhaltigkeitsstrategie für Bochum beschlossen. Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie wurde u.a. das Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept fortgeschrieben und als Klimaplan Bochum 2035 zusammengeführt. Der Klimaplan wurde u.a. bei der Erstellung von Begründung und Umweltbericht berücksichtigt.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der ca. 14,7 ha große GFNP-Änderungsbereich liegt im Stadtteil Bochum-Grumme nördlich und südlich der Hiltroper Straße. Er umfasst überwiegend Flächen, die bereits für Trainingszwecke genutzt werden: Insgesamt entfallen gem. Realnutzungskartierung ca. 8,2 ha auf Grünflächen sowie Spiel- und Sportanlagen. Im Nordwesten wird eine insgesamt ca. 3,9 ha große Fläche für die Landwirtschaft in den Änderungsbereich einbezogen, die derzeit ackerbaulich genutzt wird. Auf Wald entfallen 1,1 ha, auf Verkehrsflächen 0,7 ha, auf sonstige Nutzungen 0,8 ha (s. Abbildung 4).



Abbildung 4: Luftbild mit Änderungsbereich

3.2 Änderung der zeichnerischen Darstellung

Der GFNP-Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 14,7 ha und wird derzeit überwiegend als Grünfläche dargestellt (13,8 ha), teilweise mit der besonderen Zweckbestimmung Sportanlagen. 0,9 ha entfallen auf Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge.

Mit dem GFNP-Änderungsverfahren 62 BO „VfL-Talentwerk“ wird angestrebt, die Grünflächen nördlich und südlich der Hiltroper Straße als Sonderbaufläche – Sondergebiet, Freizeit, Erholung und Sport darzustellen (9,4 ha). Die drei Naturrasensportplätze südlich der A 43 sollen als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlagen dargestellt werden (4,4 ha). Die Darstellung der örtlichen Hauptverkehrszüge wird unverändert beibehalten (0,9 ha).

3.3 Bedarfsnachweis

Der Fußballnachwuchs des VfL Bochum 1848 wird seit den 1990er Jahren durch das VfL-Talentwerk ausgebildet und gefördert. Aktuell werden dort Spieler von der U9 bis zur U19 an den Profifußball herangeführt. Diese Nachwuchsarbeit als wichtige Säule der sportlichen Gesamtkonzeption des Vereins gewinnt zunehmend an Bedeutung und soll zukünftig weiter intensiviert und an aktuelle Entwicklungen angepasst werden.

Aktuelle Entwicklungen liegen u.a. in veränderten Schulzeiten, der wachsenden Zahl von Mädchen- und Damentteams, der Entwicklung eines Kinderschutzkonzeptes, der Verstärkung in den Bereichen Sportpsychologie, Gesundheit und Pädagogik. Diese führt dazu, dass sich auch die Angebote des Talentwerks des VfL Bochum verändern müssen. Im Verhältnis zur Anzahl der Teams war die Platzanzahl an der Hiltroper Straße schon immer zu gering. Vor diesem Hintergrund sind eine Erweiterung und Verbesserung der Trainingsmöglichkeiten erforderlich, die mit der GFNP-Änderung vorbereitet werden soll.

3.4 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Um die Nutzungsmöglichkeiten an diesem bereits seit den 1990er Jahren bestehenden und etablierten Standort zu verbessern, soll mit der GFNP-Änderung unter Ausnutzung der bereits bestehenden Infrastruktur erstmalig die Errichtung baulicher Anlagen in größerem Umfang planerisch vorbereitet werden. Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Sportplätze und Infrastruktureinrichtungen existieren keine sinnvollen Standortalternativen.

Bei einem Verzicht auf die Planung würde die derzeitige Nutzung voraussichtlich fortgesetzt, das bedeutet, der Trainingsbetrieb würde in der jetzigen Intensität fortgeführt und die land- und forstwirtschaftliche Nutzung beibehalten.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

Derzeit liegt bereits eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe I) vor. Weitere Gutachten und Studien werden im weiteren Verfahren erarbeitet und berücksichtigt (z.B. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Verkehrsgutachten, Fachplanung zur Entwässerung).

4.1 Artenschutz

Zum Bebauungsplan Nr. 1046 - VfL-Talentwerk wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe I) erstellt, die Ende 2024 vorgelegt wurde. Im Ergebnis kann derzeit noch nicht ausgeschlossen werden, dass Belange des Artenschutzes der Bauleitplanung entgegenstehen. Daher ist im weiteren Planungs- und Genehmigungsprozess die Durchführung einer Artenschutzprüfung der Stufe II (ASP II) mit einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung erforderlich, deren Ergebnisse berücksichtigt werden.

4.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Der landschaftspflegerische Begleitplan wird im Bebauungsplanverfahren erstellt und bis zur Veröffentlichung vorliegen.

4.3 Verkehr

Im Zuge des weiteren Bebauungsplanverfahrens wird ein Verkehrsgutachten inklusive Mobilitätskonzept erstellt. Es werden die Verkehrsabwicklung und der Stellplatzbedarf betrachtet. Die Verkehrszahlen sind für die Lärmberechnungen anzusetzen. Die konkreten Berechnungen liegen aktuell noch nicht abschließend vor.

4.4 Entwässerungsplanung

Die Entwässerungsplanung wird im Bebauungsplanverfahren erstellt und bis zur Veröffentlichung vorliegen.

5 Sonstige Belange

5.1 Technische Infrastruktur

Höchstspannungsfreileitungen

Die nächsten Höchstspannungsfreileitungen sind fast 2 km vom Änderungsbereich entfernt. Der nach dem Grundsatz 8.2-3 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen einzuhalten Abstand von 400 m wird damit eingehalten.

5.2 Altlasten

Im Zuge der nachgelagerten Planverfahren sind nutzungsabhängig Gefährdungsabschätzungen durch einen Fachgutachter der Fachrichtungen Bodenschutz und / oder Altlastenerkundung bzw. -sanierung erforderlich. Hierbei sind die neuen gesetzlichen Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung und der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten.

5.3 Kampfmittelverdachtsflächen

Falls vorhandene Luftbilder ein Bombenabwurfgebiet und / oder vermutliche Blindgängereinschlagsstellen erkennen lassen, wird ein Hinweis zum Umgang mit Kampfmitteln im Bebauungsplan aufgenommen.

5.4 Bergbau

Nach dem Auskunftssystem der Bezirksregierung Arnsberg „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in Nordrhein-Westfalen- Behördenversion“ liegen keine Hinweise vor, dass der nördlich der Hiltroper Straße liegende Teil der Fläche durch bergbauliche Aktivitäten beeinflusst sein könnte. Unterhalb der Fläche steht das überlagernde Kreidedeckgebirge in ausreichender Mächtigkeit an, so dass aufgrund dieser geologischen Situation kein heute noch einwirkungsrelevanter tagesnah geführter Bergbau möglich gewesen ist.

Auf dem südlich der Hiltroper Straße liegenden Teil hat sich die Zeche Constantin befunden, die im Jahr 1967 stillgelegt wurde. Aussagen über bergbauliche Auswirkungen auf diese Fläche liegen zurzeit noch nicht vor.

Gem. Stellungnahme der RAG Aktiengesellschaft befindet sich im Randbereich des GFNP-Änderungsbereiches ein Luftschutzstollen für den Werksschutz der ehemaligen Schachanlage. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dieser Luftschutzstollen in einer tagesnahen Teufenlage befindet und daher noch einwirkungsrelevant sein könnte. Eine genaue Erkundung und die Bestimmung ggf. erforderlicher Sicherungsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der nachfolgenden, verbindlichen Bebauungsplanung.

Der GFNP-Änderungsbereich befindet sich in einem durch Bergbau beeinflussten Gebiet. Aufgrund möglicherweise auftretender Gaszuströmungen können bei Neubauvorhaben und Tiefbaumaßnahmen Vorsorgemaßnahmen erforderlich werden, die durch einen Sachverständigen zu konzipieren sind. Da es zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten bislang keine technischen Normen oder einheitliche Ausführungsrichtlinien gibt, bieten das für die Ausführung von Gasflächendrainagen entwickelte „Handbuch Methangas“ der Stadt Dortmund und das „Handbuch zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten mittels Geotextilien“ der „TH Georg Agricola“ in Bochum technische Lösungen an.

5.5 Baudenkmäler

Im GFNP-Änderungsbereich befinden sich keine Baudenkmäler. Das Baudenkmal Hiltroper Straße 195 grenzt an den Änderungsbereich, ist aber durch die GFNP-Änderung nicht betroffen.

5.6 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt / Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und / oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 16

Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Gemäß § 16 Abs. 4 DSchG NW sind notwendige Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Baudenkmäler zu dulden. Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum GFNP-Änderungsverfahren wurde im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmäler ergeben.

Der LWL-Archäologie für Westfalen hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung darauf hingewiesen, dass am nördlichen Rand des GFNP-Änderungsbereiches Reste eines Urnengrabes aus der Eisenzeit festgestellt wurde. Aufgrund der meist großen Ausdehnung entsprechender Bestattungsplätze wird vermuten, dass innerhalb des nördlichen Plangebiets weitere Bestattungen erhalten sind. Auch ein Vorhandensein von Siedlungsresten sei nicht auszuschließen. Damit liegen im nördlichen Plangebiet vermutete Bodendenkmäler gemäß § 2 Abs. 5 DSchG NRW vor, die bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler. Im Rahmen von nachgelagerten Bebauungsplanverfahren wird der Belang des Bodendenkmalschutzes weitergehend geprüft.

5.7 Bodenschutzklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Mit der GFNP-Änderung soll die Nutzungsintensivierung und Neuorganisation für Trainingszwecke durch das VfL-Talentwerk vorbereitet werden. Hierfür ist die Inanspruchnahme von Freiflächen erforderlich. So werden z.B. Natur- in Kunstrasenplätze umgewandelt und bauliche Anlagen wie eine Mehrzweckhalle und Tribünen errichtet. Diese Umwandlung stellt eine Beeinträchtigung des Bodenschutzes dar. Die daraus resultierende Oberflächenversiegelung schränkt die Bodenfunktion als Speicher und Puffer des Niederschlagswassers ein.

Gemäß der digitalen Bodenfunktionskarte (BFK) der Stadt Bochum haben die Sportplätze nördlich und südlich der Hiltroper Straße keine besondere Schutzwürdigkeit, während die angrenzenden Gehölzbestände sowie die landwirtschaftlich genutzten Flächen als wertvoll, der Gehölzbestand nördlich der Hiltroper Straße als sehr wertvoll bewertet werden. Hinsichtlich ihres Wasserspeicher-/ Wasserrückhaltevermögens weisen die bebauten Flächen und Fußballplätze südlich der Hiltroper Straße eine sehr geringe Kühlleistung auf, während die übrigen Bereiche überwiegend über eine hohe klimarelevante Kühlleistung verfügen.

Auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist durch geeignete Festsetzungen die Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß vorzusehen und auf die weniger sensiblen Bereiche zu lenken. Die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzeptes wird empfohlen.

5.8 Klimaschutzklausel

Nach § 1a Abs. 5 BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (Klimaschutz), als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung) dienen, Rechnung zu tragen. Dieser Grundsatz des BauGB ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Klimaschutz

Der GFNP-Änderungsbereich ist an das Radwegenetz und den ÖPNV angebunden, so dass die Voraussetzungen bestehen, den Standort durch klimafreundliche Mobilitätsformen zu erreichen.

Weitere Möglichkeiten zum Klimaschutz stellen die passive und aktive Nutzung von Solar-energie und anderen erneuerbaren Energien dar. Eine planerische Umsetzung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.

Klimaanpassung

Zu den Folgen des Klimawandels gehören insbesondere

- eine zunehmende Hitzebelastung
- eine Zunahme der zu erwartenden Windgeschwindigkeiten und
- eine steigende Gefahr von Starkregenereignissen und Hochwasser.

Gem. Klimaanpassungskonzept der Stadt Bochum ergeben sich für den GFNP-Änderungsbereich keine Hinweise auf ein besonders erhöhtes Hitzebelastungs-Risiko. Der GFNP-Änderungsbereich wird überwiegend als Zone 4: Gebiet der stadtklimarelevanten Grün- und Freiräume sowie als Zone 5: Gebiet der Luftleitbahnen klassifiziert. Hierzu werden u.a. die folgenden Handlungsempfehlungen gegeben:

- Bebauung sollte keine Riegelwirkung erzeugen
- Im Bereich von Luftleitbahnen Aufforstung vermeiden
- Übergangsbereiche zwischen Luftleitbahn und Bebauung luftdurchlässig gestalten.

Eine planerische Umsetzung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und ggf. verbindlich festgesetzt.

5.9 Starkregen und Überflutungen

Gem. Starkregengefahrenkarte der Stadt Bochum ergeben sich für den GFNP-Änderungsbereich Hinweise auf ein erhöhtes Überflutungs-Risiko bei Starkregenereignissen lediglich für zwei Sportplätze südlich der Hiltroper Straße sowie für den Bereich eines kleinen Wäldchens nördlich der bestehenden Sportplatzflächen, für den keine Planungen oder Maßnahmen vorgesehen sind (s. Abbildung 5).

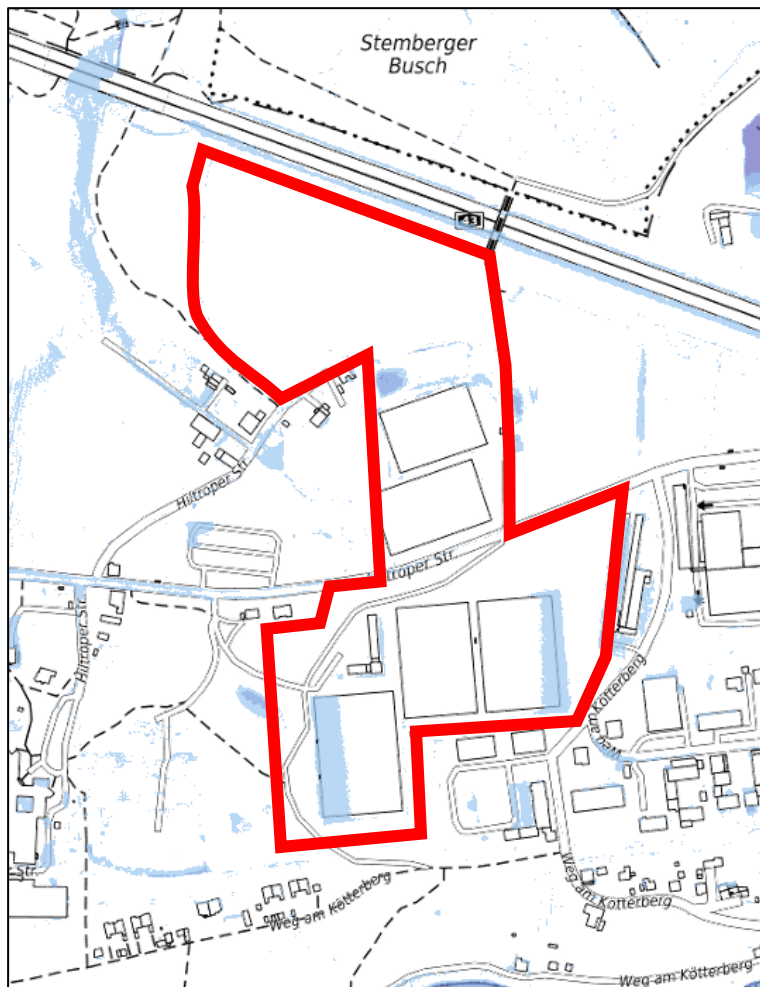


Abbildung 5: Starkregengefahrenkarte der Stadt Bochum

Im Rahmen der Bauleitplanung muss der Überflutungsschutz sowohl für die Anlieger im GFNP-Änderungsbereich als auch für die angrenzende Bebauung näher untersucht werden. Eine Versiegelung sollte so gering wie möglich ausfallen und das Oberflächenwasser z.B. durch die Festsetzung von Retentionsflächen zurückgehalten werden. Entsprechende Maßnahmen und deren Festsetzung werden im weiteren Bebauungsplanverfahren geprüft.

5.10 Vorsorgender Hochwasserschutz

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) ist am 01. September 2021 in Kraft getreten. Mit dem BRPH soll angesichts verheerender Hochwasserereignisse in der Vergangenheit erstmals die Grundlage für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz geschaffen werden. Hierzu enthält der BRPH u.a. Ziele / Grundsätze zum Hochwasserschutz, die in der Bauleitplanung zu beachten / zu berücksichtigen sind.

Gemäß der Beikarte „Vorsorgender Hochwasserschutz“ zum GFNP liegt der Änderungsbereich nicht innerhalb von Hochwasserrisikogebieten (HQ extrem) oder Überschwemmungsgebieten. Der vorsorgende Hochwasserschutz ist durch die GFNP-Änderung nicht betroffen.

5.11 Seveso III

Im Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich keine Störfallbetriebe. Der nächste Störfallbetrieb, die Evonik Degussa GmbH, ist mehr als drei Kilometer entfernt.

5.12 Verbandsgrünflächen

Der GFNP-Änderungsbereich liegt vollständig in der Verbandsgrünfläche Nr. 3 des RVR. Da die angestrebte Nutzung als Sportanlage grundlegende Freiraumfunktionen erfüllt, ist die zukünftige Nutzung nach Rückmeldung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) im frühzeitigen Beteiligungsverfahren mit der Eigenschaft einer Verbandsgrünfläche vereinbar. Der Planbereich kann daher im Verbandsverzeichnis Grünflächen des RVR verbleiben.

5.13 Verkehr

Fuß- und Radverkehr

Der Änderungsbereich ist in das Fuß- und Radwegenetz der Stadt Bochum eingebunden. Ein Fuß- / Radweg führt entlang der westlichen Grenze des Änderungsbereichs von der Hiltroper Straße über die A 43 in das Waldgebiet Zillertal / Naturschutzgebiet Tippelsberg – Berger Mühle nördlich der A 43. Diese Verbindung bleibt erhalten.

Öffentlicher Personennahverkehr ÖPNV)

Der Änderungsbereich ist durch die Buslinien 353 und 366 an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Die Haltestelle "Tippelsberg" ist etwa 300 m vom Talentwerk-Zentrum entfernt, die Haltestelle „Kötterberg“ etwa 800 m.

Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Der MIV ist über die Hiltroper Straße an die angrenzenden Bochumer Stadtteile angebunden. Über die Hiltroper Straße, die Tippelsberger Straße und die Herner Straße können die Autobahnen BAB 40 (Anschluss Bochum-Zentrum) und BAB 43 (Anschluss Bochum-Riemke) erreicht werden.

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren / Verfahrensschritte

Um das Verfahren zu beschleunigen, wurden beim GFNP-Änderungsverfahren 62 BO VfL-Talentwerk die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vorgezogen. Sie fanden bereits vor dem Aufstellungsbeschluss im Zeitraum vom 05.08. bis 05.09.2024 statt.

Der Aufstellungsbeschluss erfolgte im Nachgang durch gleichlautenden Beschluss der zuständigen politischen Gremien der an der Planungsgemeinschaft beteiligten Städte bis zum 03.12.2024.

6.2 Umgang mit den Stellungnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit sind wesentliche Bedenken und Anregungen vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben.

- Der Regionalverband Ruhr weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der GFNP-Änderungsbereich überörtlich bedeutsamen Freiraum der Metropole Ruhr berühre, der im Verbandsgrünflächenverzeichnis des Regionalverbandes Ruhr erfasst sei. Insbesondere die Flächen nördlich der Hiltroper Straße stellten sich danach in der Realität als unbebaute Freifläche dar, die sich aus Rasensportplätzen, Ackerflächen und Waldbereichen zusammensetzt. Die Inanspruchnahme der bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen, die Umwandlung der Rasenplätze in Kunstrasenplätze und die Errichtung wei-

terer Baulichkeiten führe insgesamt zu einer Einschränkung der mit dem Freiraum verbundenen Ökosystemfunktionen.

- Die Autobahn GmbH des Bundes weist darauf hin, dass die Sonderbauflächendarstellung in die Anbauverbotszone der Autobahn 43 reiche.

Zunächst war vorgesehen, mit Ausnahme der Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge den gesamten GFNP-Änderungsbereich in einem Umfang von 13,8 ha als Sonderbaufläche darzustellen. Um die Beeinträchtigung des Freiraumes, insbesondere der Waldflächen, bestmöglich zu vermeiden und insbesondere die Funktion der Fläche für den Regionalen Grünzug und die kommunale Grünverbindung zu erhalten, wurde die Darstellung von Bauflächen auf 9,4 ha reduziert und der nördliche Teil des GFNP-Änderungsbereiches als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlagen dargestellt. Damit ist dort nur noch die Anlage von Naturrasenplätzen möglich. Die Einhaltung des Abstandes der Rasenplätze zur A 43 wird im Bebauungsplan Nr. 1046 verbindlich geregelt.

Aufgrund weiterer Hinweise und Anregungen wurde die Begründung redaktionell angepasst. Weitere kritische Stellungnahmen, die zu einer Änderung der Planung geführt haben, sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aber nicht eingegangen.

6.3 Weiteres Verfahren

Auf der Grundlage der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurde der Entwurf zur Änderung des GFNP überarbeitet. Dieser Entwurf ist Grundlage des Beschlusses zur Beteiligung und der anschließenden förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung / Veröffentlichung im Internet und der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 bzw. 4 Abs. 2 BauGB selbst.

Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können innerhalb einer Frist von einem Monat Stellungnahmen zum veröffentlichten Änderungsentwurf abgeben. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Beteiligung ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut zu veröffentlichen.

Das landesplanerische Anpassungsverfahren gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (Abfrage bei der Regionalplanungsbehörde der für den Änderungsbereich maßgeblichen Ziele der Raumordnung), das nach einer Änderung des Landesplanungsgesetzes freiwillig erfolgt, wird parallel durchgeführt.

Mit dem Feststellungsbeschluss wird das GFNP-Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD) des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des GFNP wirksam.

7 Flächenbilanz / Umweltmonitoring

bestehende Darstellung GFNP	Fläche (ha)	neue Darstellung GFNP	Fläche (ha)
Grünflächen	13,8	Grünflächen – Zweckbestimmung Sportanlagen	4,4
Flächen für die örtlichen Hauptverkehrswege	0,9	Flächen für die örtlichen Hauptverkehrswege	0,9
Sonderbauflächen – Sondergebiet, Freizeit, Erholung und Sport	0,0	Sonderbauflächen – Sondergebiet, Freizeit, Erholung und Sport	9,4
Summe	14,7	Summe	14,7

Nach § 4 c des Baugesetzbuches und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den GFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des GFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum GFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den GFNP haben.

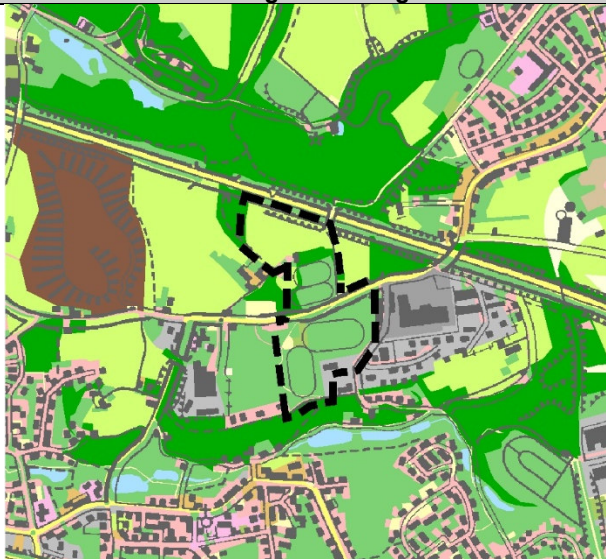
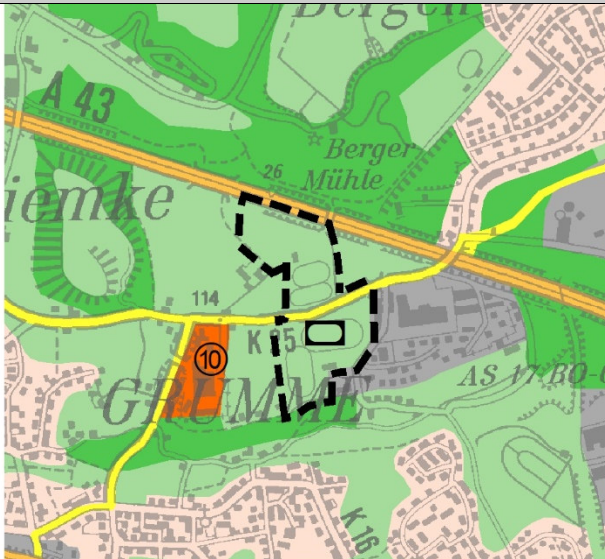
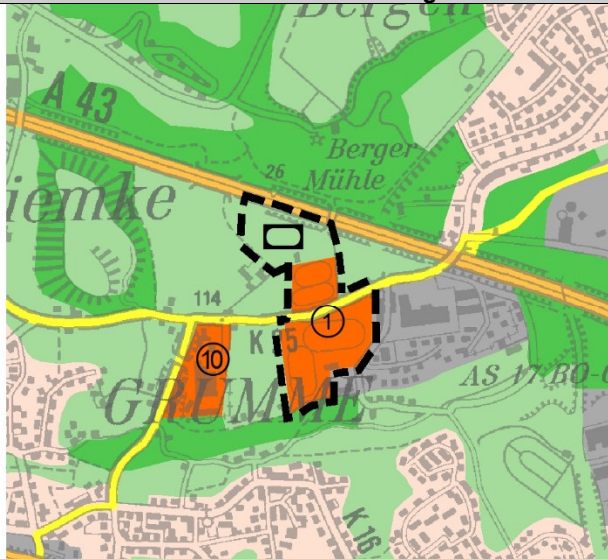
Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das aktuelle Monitoring für den Zeitraum 2016 bis 2021 wird Anfang 2025 fertiggestellt (zu diesen Zeitpunkten noch bezogen auf den RFNP).

Teil B: Umweltbericht

(siehe separates Dokument)

Änderung des GFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht (Entwurf)

Änderung-Nr.:		62 BO		Gemeinde:		Bochum		Lage:		VfL-Talentwerk		Flächengröße:		ca. 14,7 ha																																	
Realnutzung:		Wohnbauflächen		0,2 ha		GFNP-Darstellung:		Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge		0,9 ha		GFNP-Änderung Entwurf:		Sonderbauflächen		9,4 ha																															
		Gewerbliche Bauflächen		0,6 ha										Sondergebiet, Freizeit Erholung und Sport																																	
		Spiel- und Sportanlagen		0,3 ha				Grünflächen		13,8 ha				Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge		0,9 ha																															
		Grünflächen		7,9 ha				(Punktsignatur Sportanlage)								4,4 ha																															
		Flächen für die Landwirtschaft		3,9 ha												(Punktsignatur Sportanlage)																															
		Wald		1,1 ha																																											
		Flächen für den überörtlichen Verkehr		0,4 ha																																											
		Sonstige Verkehrsflächen		0,3 ha																																											
Ausschnitt Realnutzungskartierung				M 1:25.000				Ausschnitt Plankarte GFNP				M 1:25.000				Ausschnitt Plankarte GFNP-Änderung				M 1:25.000																											
																																															
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50																Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50																Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50															
Veranlassung, Methodik		Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den GFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (gem. § 2 Abs. 4 BauGB) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren sind für die Umweltprüfung entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden.																																													
		Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie auf weitere Umweltbelange durch die Darstellungen der vorgesehenen GFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die																																													

	Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso III etc.). Die in Anlage 1 zum BauGB unter 2 b) einschließlich der dort unter den Buchstaben aa) bis hh) aufgeführten Anforderungen werden - sofern zutreffend und für diese Planungsebene relevant - einzelfallbezogen jeweils bei den einzelnen Schutzgütern mit abgehandelt. Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des GFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des am 03. Mai 2010 in Kraft getretenen RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur GFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert. Das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde im Zeitraum von 05.08.2024 bis 05.09.2024 durchgeführt. Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 05.08.2025 bis 05.09.2025 statt, die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 05.08.2024 bis zum 05.09.2024. Die hier gegebenen Anregungen haben - soweit sinnvoll und möglich - Eingang in die Umweltprüfung bezüglich des Untersuchungsrahmens bzw. -umfangs sowie bei der Festlegung des Untersuchungsraumes gefunden. Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von 1.600 m.
Beschreibung des Plangebietes	Der ca. 14,7 ha große GFNP-Änderungsbereich liegt im Stadtteil Bochum-Grumme nördlich und südlich der Hiltroper Straße. Er umfasst überwiegend Flächen, die bereits für Trainingszwecke genutzt werden: Insgesamt entfallen gem. Realnutzungskartierung ca. 8,2 ha auf Grünflächen sowie Spiel- und Sportanlagen. Im Nordwesten wird eine insgesamt ca. 3,9 ha große Fläche für die Landwirtschaft in den Änderungsbereich einbezogen, die derzeit ackerbaulich genutzt wird. Auf Wald entfallen 1,1 ha, auf Verkehrsflächen 0,7 ha, auf sonstige Nutzungen 0,8 ha. Der Bereich nördlich der Hiltroper Straße liegt im Geltungsbereich des seit 1980 wirksamen Bebauungsplanes Nr. 344 – Tippelsberg / Berger Mühle –, mit dessen Festsetzungen von Flächen für die Forstwirtschaft und öffentliche Grünflächen / Parkanlagen die geplanten Maßnahmen nicht vereinbar sind. Für den Bereich südlich der Hiltroper Straße besteht kein Bebauungsplan.
Beschreibung des Vorhabens	Der Fußballnachwuchs des VfL Bochum 1848 wird seit den 1990er Jahren durch das VfL-Talentwerk ausgebildet und gefördert. Die Nachwuchsarbeit gewinnt zunehmend an Bedeutung und soll zukünftig weiter intensiviert werden. Vor diesem Hintergrund sind im Stadtteil Grumme an der Hiltroper Straße die folgenden Maßnahmen vorgesehen (Stand: Dezember 2024): Nördlich und südlich der Hiltroper Straße • Aufwertung der Sportplätze durch neue Steh- bzw. Sitzplatztribünen • fußläufige Verbindung der Bereiche nördlich und südlich der Hiltroper Straße durch eine neue Brücke oder Lichtsignalanlage Nördlich der Hiltroper Straße: • Neuerrichtung/ -anordnung von vier (Teil-) Rasenplätzen • Neuerrichtung eines Mehrzweckgebäudes (Soccerbot, Kasse, Kiosk) Südlich der Hiltroper Straße • Neuorganisation und Erweiterung des Vereinsgebäudes • Erweiterung der bestehenden Stellplatzfläche am Funktionsgebäude • Überdachung einer Sportplatzfläche mit einer Traglufthalle • Umwandlung der Natur- in Kunstrasenplätze

Ziele des Umweltschutzes	In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum RFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des GFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Zu den umweltrelevanten Zielen und Grundsätzen des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans (LEP NRW) – zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 01.05.2024 in Kraft getreten ist – wird auf Teil A der Begründung zu dieser GFNP-Änderung verwiesen. Die Ziele des Umweltschutzes auf Ebene der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in der jeweils aktuellen Fassung haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfungen Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden. Diese sind damit Grundlage der Bewertung der Umweltauswirkungen bei den einzelnen Schutzgütern.		
Freiraumbezogene Festlegungen des Regionalplans Ruhr	Der RP Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil den Änderungsbereich vollständig als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie als Regionale Grünzüge fest. Gem. Ziel 6.6-2 LEP NRW sind u.a. neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Sporteinrichtungen in der Regel innerhalb von beziehungsweise unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Die vorliegende GFNP-Änderung entspricht diesem Ziel.		
Schutzgüter	Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung Planung	Bewertung der Umwelt- auswirkungen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	Darstellungen des Landschaftsplans Die Fläche befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bochum Mitte/Ost mit den Entwicklungszielen 1.2.12 (südlich der Hiltroper Str., inklusive des Sportplatzes nördl. der Hiltroper Str) „Beibehaltung der jetzigen Nutzung zur Erfüllung öffentl. Aufgaben“ und 1.1.6 „Erhaltung naturnaher Lebensräume oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen“.	Die Änderungsfläche verbleibt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Die Änderung der Nutzung steht für einen Teilbereich der Änderungsfläche im Konflikt zum Entwicklungsziel 1.1.6 „Erhaltung naturnaher Lebensräume oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen“. Entsprechend der neuen Nutzung muss der betroffene Bereich dem Entwicklungsziel 1.2.12 „Beibehaltung der jetzigen Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben“ zugeordnet werden. Damit entfällt für diesen Teilbereich die Möglichkeit, die im Landschaftsplan dargestellten Entwicklungsziele für diesen Raum (z.B. Umwandlung von Acker in Grünland, Anlage von Ackerrandstreifen) umzusetzen. Die Auswirkungen sind erheblich	erheblich
	Schutzstatus Die Änderungsflächen südlich der Hiltroper Straße sind bis auf den bereits bestehenden Sportplatz im Landschaftsplan Bochum Mitte/Ost als Landschaftsschutzgebiet Nr. 3 festgesetzt.	Verlust von ca. 4,6 ha Landschaftsschutzgebiet. Die Auswirkungen sind erheblich.	
	Biotopverbund Die Änderungsfläche befindet sich nicht im Biotopverbund des LANUV. Sie grenzt jedoch südlich und westlich an die Biotopverbundfläche VB-A-4409-009 Stufe 2 (Grummer Bachtal und Grünanlage Constantin Schacht 6/7) an. Die Gehölzflächen im Änderungsbereich sind Trittsteinbiotope für den kommunalen Biotopverbund.	Keine Auswirkungen auf den Regionalen Biotopverbund.	

	Planungsrelevante Arten Eine ASP 1 ist noch in Arbeit. Eine ASP 1 aus dem Jahr 2024 für eine direkt an den Änderungsbereich angrenzende Fläche stellt insbesondere für die Gehölzstrukturen des Gebietes eine Eignung als potenzielle Lebens- und Fortpflanzungsräume für planungsrelevante Arten fest.	Die Auswirkungen können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht eingeschätzt werden, da die ASP 1 noch nicht vorliegt.	
	Wald Im Änderungsbereich befinden sich zwei Waldfläche mit einer Flächengröße von ca. 1,0 ha und ca. 0,7 ha. Es kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass es sich um Wald im Sinne des Gesetzes handelt. Dies sollte im nachgelagerten Verfahren zum Bebauungsplan bei der zuständigen Behörde abgefragt werden.	Sofern es sich bei den Gehölzbeständen um Wald im Sinne des Gesetzes handelt, sind die Auswirkungen aufgrund der Waldarmut im Stadtgebiet Bochum (Bewaldung unter 10 %) als erheblich einzustufen.	
	Unzerschnittene verkehrsarme Räume (LANUV 2015) nicht betroffen	keine Auswirkungen	
	Freiflächenverbund - Kulisse Emscher Landschaftspark 2020+: - Kulisse Masterplan emscherzukunft: - Kommunalen Freiflächenverbund (Themenkarte 2 GFNP): - Kommunale Freiraumentwicklungskonzepte: Der Änderungsbereich befindet sich in der Flächenkulisse des vom Rat der Stadt Bochum beschlossenen Masterplan Bochum Freiraum und wird dort als kommunale Grünverbindung dargestellt. Auch in der Themenkarte 2 GFNP ist der Änderungsbereich als kommunaler Freiflächenverbund dargestellt. Insgesamt gehört der Änderungsbereich zu einem großen, zusammenhängenden Freiraumverbund, der die Bereiche des Naturschutzgebietes Tippelsberg / Berger Mühle und das Grummer Bachtal miteinander verbindet.	Aufgrund der Erweiterung und Ertüchtigung der vorhandenen Sportanlage verliert der Änderungsbereich seine Funktion für den Freiflächenverbund. Die Auswirkungen sind erheblich.	
	Ausgleichsflächen Südlich der Hiltroper Str. befindet sich im Änderungsbereich die Ausgleichsfläche M1 (31 Bäume und Extensivrasen).	Die Ausgleichsfläche wird überplant. Die Auswirkungen sind erheblich	
	Ökologisches Potenzial Im unmittelbaren Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich	Die derzeitigen Landschaftsstrukturen (Gehölzflächen, Acker)	

	wertvolle Waldstrukturen (NSG Tippelsberg / Berger Mühle und das Grummer Bachtal) sowie eine naturschutzwürdige Feuchtwiese (südlich der A 43, westlich des Änderungsbereiches), die auch im regionalen Biotopverbund von besonderer Bedeutung sind. Die im Änderungsbereich befindlichen Waldbereiche mit überwiegend heimischen Gehölzarten sind ebenfalls wertvolle Trittsteinbiotope. Die Ackerflächen haben zudem ein hohes ökologisches Aufwertungspotential (Anlage von Blühwiesen, Ackerandstreifen, Umwandlung in Grünland etc.), um die Artenvielfalt in diesem Raum erheblich zu erhöhen.	werden überplant. Damit entfällt die Trittsteinfunktion der Gehölzflächen sowie das Aufwertungspotential der Ackerflächen im Änderungsraum. Die Auswirkungen sind erheblich.	
	Landschaftsbild / Ortsbild Das Landschaftsbild wird derzeit durch die angrenzende A 43, landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker), Gehölzflächen, die Grünanlage Constantin Schacht 6/7 und Sportplätze geprägt.	Das Landschaftsbild ist bereits durch die A 43, die Hiltroper Straße, das Gebäude des VfL-Nachwuchszentrums und umliegende Bebauung vorbelastet. Keine Auswirkungen.	
	Erholung Das Gebiet wird intensiv als Erholungsraum genutzt. Ein Fußweg im Änderungsbereich verbindet die stark frequentierten Naherholungsgebiete Naturschutzgebiet „Tippelsberg / Berger Mühle“ und Grummer Bachtal.	Bei Erhalt des Fußweges keine Auswirkungen.	
Fazit	Der Änderungsbereich ist Teil eines großräumigen Freiraumverbundes mit wertvollen regionalen Biotopverbundflächen (NSG Tippelsberg / Berger Mühle und Grummer Bachtal). Die Änderungsfläche selbst ist geprägt durch landwirtschaftliche Nutzflächen mit hohem ökologischen Aufwertungspotential, wertvollen Waldflächen als Trittsteinbiotope sowie den bereits vorhandenen Sportflächen mit Nebenanlagen. Durch die Änderung entfällt ca. 4,6 ha Landschaftsschutzgebiet. Die Aufwertung des ökologischen Potentials der Fläche entfällt, ebenso die Trittsteinbiotopfunktion der Gehölzflächen. Insgesamt hat die Änderung erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut.		
Fläche	Revitalisierung von Brachflächen Südlich der Hiltroper Straße liegt eine Altlastkatasterfläche (vgl. Bodenbelastungen), nördlich bestehen Überprägungen durch bestehende Sportplätze, jedoch auch große nicht überprägte Freiflächen.	Der Änderungsbereich wird in Teilbereichen Freiflächen überprägen. Die Abgrabungen, Überbauungen und Versiegelungen werden zu einem Verlust von natürlichen Bodenfunktionen führen. Ein Konflikt mit der Bodenschutzklausel wird erfolgen.	erheblich
Fazit	Ergänzend zur Wiedernutzung von überwiegend überprägten, bebauten oder versiegelten Flächen werden im Norden und Osten Freiflächen überplant, weshalb die Auswirkungen hinsichtlich des Flächenverbrauchs erheblich sind.		
Boden	Schutzwürdige Böden In der digitalen Bodenfunktionskarte (BFK) der Stadt Bochum sind die Freiflächen aufgrund ihrer Funktionserfüllung als wertvoll bis sehr wertvoll gekennzeichnet. Darüber hinaus weisen die Freiflächen aufgrund ihres Wasserspeicher- / Wasserrückhaltevermögens eine hohe, klimarelevante Kühlleistung auf.	Abgrabungen, Überbauungen und Versiegelungen führen in den zu überplanenden Freiflächen zu einem Verlust von natürlichen Bodenfunktionen. Überplanungen im südlichen Bereich sind dagegen neutral bzw. nicht erheblich einzustufen.	erheblich

	Bodenbelastungen Die Flächen südlich der Hiltroper Straße stellen die Katasterfläche der ehemaligen Zeche Constantin 6/7 (Nr. 1/3.05) dar. Boden- und Grundwasserbelastungen sind belegt. Nördlich der Hiltroper Straße sind lediglich im Bereich der bestehenden Sportplätze Altbebauungen ersichtlich.	Im Zuge der Überplanung sind auf der Katasterfläche Auswirkungen durch Bodenbelastungen erkennbar. Im Zuge der nachgelagerten Planverfahren sind nutzungsabhängig ergänzende fachgutachterliche Gefährdungsabschätzungen und ggf. Sanierungsplanungen erforderlich, die die neuen gesetzlichen Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung und der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung berücksichtigen.	
	Sonstiges Das Plangebiet liegt in einem durch Bergbau beeinflussten Gebiet.	Aufgrund möglicherweise auftretender Gaszuströmungen können bei Neubauvorhaben und bei Tiefbaumaßnahmen Vorsorgemaßnahmen erforderlich werden, die durch einen Sachverständigen zu konzipieren sind. Des Weiteren liegt die Katasterfläche im Bereich ehemaliger Bergbauschächte. Grundsätzlich muss im Bereich der Tagesöffnungen aller verlassenen Schächte des Steinkohlenbergbaus mit Methan (CH4)-Zuströmungen gerechnet werden. Da es zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten bislang keine technischen Normen oder einheitliche Ausführungsrichtlinien gibt, bieten das für die Ausführung von Gasflächendrainagen entwickelte "Handbuch Methangas" der Stadt Dortmund und das "Handbuch zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten mittels Geotextilien" der "TH Georg Agricola" in Bochum technische Lösungen an. Für weitere Informationen hinsichtlich gegebenenfalls erforderlicher Sicherungsmaßnahmen bezüglich Standsicherheit und/oder Grubengasaustritte wird an die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW – verwiesen.	
	Schutzwürdige Geotope keine vorhanden	keine Auswirkungen	
Fazit	Ergänzend zur Wiedernutzung von überwiegend überprägten, bebauten oder versiegelten Flächen werden im Norden und Osten schutzwürdige Böden überplant, weshalb die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als erheblich eingestuft werden.		
Wasser	Oberflächengewässer nicht betroffen	keine Auswirkungen	nicht erheblich
	Quellgebiete nicht betroffen	keine Auswirkungen	

	Wasserschutzgebiete Im Plangebiet und daran angrenzend sind keine Schutzgebiete festgesetzt oder vorläufig gesichert.	keine Auswirkungen	
	festgesetztes Überschwemmungsgebiet Das Plangebiet liegt nicht in einem nach WHG/LWG festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.	keine Auswirkungen	
	Hochwassergefahren außerhalb von Überschwemmungsgebieten Für das Plangebiet wird weder eine Hochwassergefahr noch ein Hochwasserrisiko ausgewiesen. Es liegt nicht innerhalb eines nach § 74 WHG dargestellten Überflutungsbereiches.	keine Auswirkungen	
	Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt Im Bestand werden 8,2 ha der insgesamt 14,7 ha großen Planfläche bereits für Trainingszwecke genutzt (südliche Teilfläche). Bei der aktuellen Nutzung der vorhandenen Trainingsflächen ist erfahrungsgemäß bereits von einer Beeinflussung des Grundwasserhaushalts auszugehen. Die 4,4 ha große Teilfläche im Nordwesten des Plangebietes wird für Ackerbau genutzt (3,9 ha) und von einem Wäldchen gesäumt. Nennenswerte Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind auf dieser nördlichen Teilfläche nicht zu erwarten.	Im nördlichen Plangebiet ist durch die Nutzungsänderung der aktuell landwirtschaftlich genutzten Fläche zu einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage (geplante Anlage von Naturrasenplätzen) keine erhebliche Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung zu erwarten. Auch im südlichen Plangebiet sind aufgrund der bestehenden Vornutzung keine weiteren Auswirkungen zu erwarten. Die Auswirkungen der geplanten Änderung auf den Grundwasserhaushalt sind insgesamt als nicht erheblich einzustufen.	
	mittlerer Grundwasserflurabstand nicht bekannt	nicht bekannt	
Fazit	Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, insbesondere auf den Grundwasserhaushalt, sind aufgrund der bereits bestehenden Vornutzung insgesamt als nicht erheblich einzustufen.		
Luft	Lufthygienische Belastungsschwerpunkte Im Plangebiet ist nach den Belastungskarten des LANUV aus dem Jahre 2010 ein Belastungsschwerpunkt hinsichtlich Feinstaub und Stickstoffdioxid nicht festzustellen. Das Plangebiet liegt in der Bochumer Umweltzone.	Durch die Erweiterung und zunehmende Nutzung des VfL-Talentwerkes wird es voraussichtlich zu einer Zunahme des MIV und damit zu einer Zunahme der Feinstaub- und Stickstoffdioxidemissionen kommen, die als erheblich bewertet werden. Bei Aufstellung eines Verkehrskonzeptes mit Einbeziehung von ÖPNV kann ggf. eine Zunahme der Belastung durch Feinstaub und Stickstoffdioxid reduziert werden.	erheblich
	Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation Das Plangebiet liegt innerhalb der Bochumer Umweltzone.	Es ist davon auszugehen, dass sich die lufthygienische Gesamtsituation wenig bis kaum durch die Planung verändert.	

	Durchlüftungsverhältnisse Gemäß Klimaanalyse LANUV – Klimafunktionskarte wird die betroffene Fläche dem Freiland- bzw. Klima innerstädtischer Grünflächen zugeordnet. Die Fläche hat Potenzial, lokal Kaltluft zu bilden.	Bei der Planung sollte darauf geachtet werden, dass Bebauung keine Riegelwirkung erzeugt. Im Bereich von Luftleitbahnen sollte Aufforstung vermieden werden und die Bereiche sollten luftdurchlässig gestaltet werden. Die Versiegelung der Flächen sollte möglichst gering gehalten werden.	
Fazit	Durch die Erweiterung und zunehmende Nutzung des VfL-Talentwerkes wird es voraussichtlich zu einer Zunahme des MIV und damit zu einer Zunahme der Feinstaub- und Stickstoffdioxidemissionen kommen, die als erheblich bewertet werden. Durch begleitende Maßnahmen wie günstige Ausgestaltung des ÖPNV, Vermeidung von MIV, Geringhaltung der Flächenversiegelung, günstiger Ausgestaltung der bebauten Flächen sowie Begrünung können die Auswirkungen ggf. unter die Erheblichkeitsschwelle herabgesenkt werden.		
Klima	Last- und Ausgleichsräume Gem. Klimatopkarte IST-Zustand des Klimaplans Bochum 2035 werden die Sportplätze mit Ausnahme des südwestlichen Kunstrasenplatzes dem Ausgleichsraum des Parkklimatops zugeordnet, die Acker- und Waldflächen dem Ausgleichsraum des Freiland- bzw. Waldklimatops. Der südwestliche Sportplatz sowie das bestehende Vereinsgebäude mit den Parkplätzen wird dem Lastraum des Dorfklimatops zugeordnet.	Bei Durchführung der GFNP-Änderung wird der Änderungsbereich überwiegend als Sonderbaufläche – Sondergebiet, Freizeit, Erholung und Sport dargestellt und damit z.B. die Errichtung weiterer baulicher Anlagen und die Umwandlung in Kunstrasenplätze ermöglicht. Der Änderungsbereich wäre damit nicht mehr überwiegend dem Ausgleichsraum sondern dem Lastraum des Dorf- oder Siedlungsklimatops zuzuordnen. Diese Änderungen werden als erheblich bewertet.	erheblich
	Klimatope und deren Eigenschaften Gem. Klimatopkarte IST-Zustand des Klimaplans Bochum 2035 werden die Sportplätze mit Ausnahme des südwestlichen Kunstrasenplatzes dem Parkklimatop zugeordnet, die Acker- und Waldflächen dem Freiland- bzw. Waldklimatop. Der südwestliche Sportplatz sowie das bestehende Vereinsgebäude mit den Parkplätzen wird dem Dorfklimatop zugeordnet. Das Freilandklima ist gekennzeichnet durch einen ungestörten Temperatur-/ Feuchteverlauf und eine gute Durchlüftung. Es gibt keine Quellen für Luftverunreinigungen. Parks und parkähnliche Strukturen sind als innenstadt- und wohnumfeldnahe Ausgleichs- und Naherholungsflächen aus bioklimatischer Sicht günstig einzustufen. Sowohl tagsüber als auch in der Nacht treten die Park- und Grünanlagen als Kälteinseln hervor (Oaseneffekt). Die Reichweite der klimatischen Ausgleichsfunktion ist abhängig von der Größe der Parkflächen sowie der Anbindung an die Bebauung. Die Bereiche, die dem Siedlungsklimatop zugeordnet werden,	Bei Durchführung der GFNP-Änderung wird der Änderungsbereich überwiegend als Sonderbaufläche – Sondergebiet, Freizeit, Erholung und Sport dargestellt und damit z.B. die Errichtung weiterer baulicher Anlagen und die Umwandlung in Kunstrasenplätze ermöglicht. Der Änderungsbereich wäre damit dem Dorf- oder Siedlungsklimatop zugeordnet.	

	sind mäßig bebaut und relativ gut durchgrünt, woraus eine schwache Ausprägung von Wärmeinseln resultiert.		
	Klimadynamik / Luftaustauschprozesse Gem. Karte des Kaltluftvolumenstroms des Klimaplan Bochum 2035 verfügen die Flächen südlich der Hiltroper Straße über ein geringes, die Flächen südlich der Hiltroper Straße über eine mittlere Kaltluftproduktionsrate.	Da sich südlich der Hiltroper Straße Naturrasen- und Kunstrasenplätze und nördlich der Hiltroper Straße Acker- und Naturrasenplätze hinsichtlich ihrer Kaltluftproduktion nicht voneinander unterscheiden, ist davon auszugehen, dass sich die Kaltluftproduktion durch die GFNP-Änderung nicht erheblich verändern wird.	
	Klimafolgenanpassung Gem. Handlungskarte Klimaanpassung Themenfeld Hitze des Klimaplan Bochum 2035 befindet sich der Änderungsbereich überwiegend in der Zone 4: Gebiete der stadtklimarelevanten Grün- und Freiräume. Nur der Bereich des bestehenden Kunstrasenplatzes sowie das Vereinsgebäude befinden sich in der Zone 3: Gebiete mit einer erhöhten Hitzebelastung im Zukunftsszenario. Gem. Starkregengefahrenkarte der Stadt Bochum ergeben sich Hinweise auf ein erhöhtes Überflutungs-Risiko bei Starkregenereignissen lediglich für Bereiche von zwei Sportplätzen südlich der Hiltroper Straße sowie für den Bereich eines Wäldchens nördlich der bestehenden Sportplatzflächen, für den keine Planungen oder Maßnahmen vorgesehen sind.	Bei Durchführung der GFNP-Änderung wird der Änderungsbereich überwiegend als Sonderbaufläche – Sondergebiet, Freizeit, Erholung und Sport dargestellt und damit z.B. die Errichtung weiterer baulicher Anlagen und die Umwandlung in Kunstrasenplätze ermöglicht. Dadurch ist der Änderungsbereich der Zone 3 zuzuordnen. Die gem. Handlungskarte Klimaanpassung Themenfeld Hitze des Klimaplan Bochum 2035 für die Zonen 1, 2 und 3 empfohlenen Anpassungsmaßnahmen sollten zur Anwendung kommen. Bei Neuplanungen sollte durch die Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen (z.B. Dachbegrünungen) eine zusätzliche Hitzebelastung vermindert werden. Die GFNP-Änderung führt voraussichtlich nicht zu einer erheblichen Erhöhung der Starkregengefährdung.	
	Klimaschutz Geringfügige CO2-Emissionen durch aktuelle Nutzungen. Freiflächen und Vegetation binden CO2.	Durch die Ausweitung und Intensivierung der Nutzung werden CO2-Emissionen voraussichtlich in einem gewissen Umfang zunehmen, der allerdings als nicht erheblich bewertet wird. Der Verlust von Vegetation und somit CO2-Bindung muss über entsprechende Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen möglichst vor Ort ausgeglichen werden und wird daher als nicht erheblich bewertet.	
Fazit	Bei Durchführung der Planung hat insbesondere die Änderung der bestehenden Ausgleichsräume Freiland-, Wald- und Parkklimatop zu Lasträumen Dorf- und Siedlungsklimatop Auswirkungen auf das Schutzgut Klima, die insgesamt als erheblich negativ eingestuft werden.		

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit		erheblich
	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft Das Gebiet wird intensiv als Erholungsraum genutzt. Ein Fußweg im Änderungsbereich verbindet die stark frequentierten Naherholungsgebiete Naturschutzgebiet „Tippelsberg / Berger Mühle“ und Grummer Bachtal.	keine Auswirkungen	
	Boden Gefährdungsabschätzungen und z.T. Sanierungspläne liegen für die Katasterfläche vor. Gegen die aktuellen Nutzungen bestehen aus Sicht der UBB keine Bedenken. Im Bestand besteht kein Handlungsbedarf. Im Umfeld der Zeche Constantin erfolgt eine Grundwasserüberwachung.	Im Zuge der nachgelagerten Planverfahren sind nutzungsabhängig ergänzende fachgutachterliche Gefährdungsabschätzungen erforderlich, die die neuen gesetzlichen Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung und der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung berücksichtigen.	
	Wasser kein Überschwemmungsgebiet und kein Trinkwasserschutzgebiet vorhanden	keine Auswirkungen	
	Luft Keine Hinweise auf Luftschadstoffbelastung.	Durch die Erweiterung und zunehmende Nutzung des VfL-Talentwerkes wird es voraussichtlich zu einer Zunahme des MIV und damit zu einer Zunahme der Feinstaub- und Stickstoffdioxidemissionen kommen, die als erheblich bewertet werden.	
	Klima Es liegt keine bioklimatische Belastungssituation vor.	Bei Durchführung der GFNP-Änderung wird der Änderungsbereich überwiegend als Sonderbaufläche – Sondergebiet, Freizeit, Erholung und Sport dargestellt und damit z.B. die Errichtung weiterer baulicher Anlagen und die Umwandlung in Kunstrasenplätze ermöglicht. Dadurch kann es zu einer bioklimatischen Belastungssituation kommen, die als erheblich bewertet wird.	
	Lärm Mit der aktuellen Lärmaktionsplanung der 4. Stufe ist geplant, das Gebiet als Teilgebiet des ruhigen Gebiets „Tippelsberg“ im LAP-Entwurf vorzuschlagen und festzusetzen. Bei einer günstigen Planung mit Stärkung ÖPNV und Vermeidung von MIV sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Lärmbelastung im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie der EU anzunehmen.	Keine erheblichen Auswirkungen im Sinne der Lärmaktionsplanung (Umgebungslärmrichtlinie EU), wenn zusätzliche Lärmbelastung durch MIV vermieden wird.	
	Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG		

	Seveso III Der Änderungsbereich liegt nicht im Achtungs- bzw. in einem angemessenen Sicherheitsabstand von Seveso-Betrieben. Die Ansiedlung neuer Betriebe wird durch die Planung nicht ermöglicht.	keine Auswirkungen	
	Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007 Der Änderungsbereich liegt nicht im Einflussbereich von Betrieben der Abstandsklassen I-IV gemäß Abstandserlass 2007.	keine Auswirkungen	
	Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen		
	Erschütterungen keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Licht Auf der Änderungsflächen können Lichtemissionen durch den Spiel- und Trainingsbetrieb bei Flutlicht entstehen.	keine Auswirkungen	
	Geruch keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Elektromagnetische Felder Die nächsten Höchstspannungsfreileitungen sind fast 2 km vom Änderungsbereich entfernt. Der nach dem Grundsatz 8.2-3 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen einzuhaltende Abstand von 400 m wird damit eingehalten.	Die Mindestabstände gemäß Abstandserlass NRW 2007 sind zu beachten. Diese betragen bei 220 kV-Leitungen 20 m und bei 380 kV-Leitungen 40 m.	
	Sonstiges keine Hinweise	keine Auswirkungen	
Fazit	Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung werden insbesondere aufgrund der Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft als erheblich nachteilig bewertet.		
Kulturgüter und sonstige Sachgüter / Kulturelles Erbe	Kulturgüter		nicht erheblich
	rechtskräftig geschützte Baudenkmäler keine	keine Auswirkungen	
	rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler keine	keine Auswirkungen	

	rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche keine	keine Auswirkungen	
	Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten keine	keine Auswirkungen	
	Gestaltungssatzungen keine	keine Auswirkungen	
	Archäologische Fundstellen keine	keine Auswirkungen	
	Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur keine	keine Auswirkungen	
	Kulturlandschaftsbereich keine	keine Auswirkungen	
	Sonstige Sachgüter		
	Landwirtschaft Der nordwestliche Teil mit einer Größe von ca. 3,9 ha wird landwirtschaftlich als Acker genutzt. Der GFNP-Änderungsbereich liegt nicht in einer Kernzone der Landwirtschaft (Erläuterungskarte 6 GFNP).	Aufgrund der geringen Größe des GFNP-Änderungsbereiches und der Lage außerhalb einer Kernzone der Landwirtschaft wird der Verlust / die Überplanung als nicht erheblich angesehen.	
Infrastruktur keine besondere Wertigkeit	keine Auswirkungen		
Fazit	Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter / Kulturelles Erbe sind nicht zu erwarten.		
Natura 2000 / FFH-Prüfung	Durch die Planung wird kein FFH-Gebiet (einschließlich Pufferstreifen) beeinträchtigt.		nicht relevant
Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen	Prüfung Seveso III Der Änderungsbereich liegt nicht im Achtungs- bzw. in einem angemessenen Sicherheitsabstand von Seveso-Betrieben. Der nächste Störfallbetrieb, die thyssenkrupp Steel Europe AG, ist mehr als drei Kilometer entfernt. Die Ansiedlung neuer Betriebe wird durch die Planung nicht ermöglicht.		nicht relevant
	Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung keine Rohrfernleitungen vorhanden		

	Hochwassergefährdung kein Überschwemmungsgebiet	
	Erdbebengebiet Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Erdbebenzonen.	
Fazit	Zurzeit sind keine Risikofaktoren für zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen ersichtlich.	
Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen	Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen ergeben sich keine zusätzlichen Gesichtspunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen. Kumulative Wirkungen durch weitere Planungen im engen räumlichen Zusammenhang sind nicht gegeben.	
Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	Bei einem Verzicht auf die Planung würde die derzeitige Nutzung voraussichtlich fortgesetzt, das bedeutet, der Trainingsbetrieb würde in der jetzigen Intensität fortgeführt und die land- und forstwirtschaftliche Nutzung beibehalten.	
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft: * Erhalt der wertvollen Gehölzstrukturen * Erhalt der Ausgleichsfläche M1 * Reduzierung der Versiegelung * Erhalt des Fußweges * Insektenfreundliche Beleuchtung (Flutlichter etc.) * Zur Vermeidung von Vogelkollisionen auf vogelfreundliche Architektur achten. Boden: Im Zuge der nachgelagerten Planverfahren sind nutzungsabhängig ergänzende Gefährdungsabschätzungen und ggf. Sanierungsplanungen durch einen Fachgutachter der Fachrichtungen Bodenschutz und / oder Altlastenerkundung bzw. -sanierung erforderlich, die die neuen gesetzlichen Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung und der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung berücksichtigen. Für den Teilbereich Nord wird ferner ein Bodenschutzkonzept und eine bodenkundliche Baubegleitung gefordert. Wasser: Berücksichtigung einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung mit integrierten Versickerungsmaßnahmen zur Stärkung des Wasserhaushaltes. Luft: Durch die Aufstellung eines Verkehrskonzeptes mit Einbeziehung des ÖPNV kann eine Zunahme der Belastung durch Feinstaub und Stickstoffdioxid reduziert werden. Klima: Im Klimaanpassungskonzept der Stadt Bochum werden u.a. die folgenden Handlungsempfehlungen zur Vermeidung negativer Auswirkungen gegeben: • Bebauung sollte keine Riegelwirkung erzeugen • Im Bereich von Luftleitbahnen Aufforstung vermeiden • Übergangsbereiche zwischen Luftleitbahn und Bebauung luftdurchlässig gestalten. Lärm Die Lärmproblematik ist auf der B-Plan-Ebene durch folgende Maßnahmen lösbar: z. B. architektonische Selbsthilfe, Zonierung / Gliederung der	

	Baugebiete, aktiver und passiver Lärmschutz. Ausgleich: Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein Landespflegerischer Begleitplan erstellt, in dem die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen definiert werden. Planinterne Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt.
Alternativenprüfung	Agrund der bereits vorhandenen Sportanlagen und der ergänzenden Infrastruktur kommen keine anderen sinnvollen Standortalternativen in Betracht. Bei einem Verzicht auf die Planung würde die derzeitige Nutzung voraussichtlich fortgesetzt, das bedeutet, der Trainingsbetrieb würde in der jetzigen Intensität fortgeführt und die land- und forstwirtschaftliche Nutzung beibehalten.
Monitoring	Nach § 4 c des Baugesetzbuches und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Das Monitoringkonzept für den GFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung. Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des GFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum GFNP ein. Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen. Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbesichtigung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den GFNP haben. Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben. Das aktuelle Monitoring für den Zeitraum 2016 bis 2021 wird Anfang 2025 fertiggestellt (zu diesen Zeitpunkten noch bezogen auf den RFNP).
Gesamtbeurteilung Fazit	Die GFNP-Änderung hat erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Landschaft, biologische Vielfalt, Fläche, Boden und Klima.
Hinweise auf Schwierigkeiten /	Datenbasis der Umweltprüfung waren sektorale Fachpläne sowie umweltrelevante Fachgutachten zum Plangebiet (s. Quellenangaben). Es sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.

verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:	
--	--

Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

Mit der GFNP-Änderung 62 BO sollen die planerischen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Nachwuchsförderung des VfL-Bochum an aktuelle Herausforderungen angepasst werden kann. Die geplanten Maßnahmen lassen sich weder nach § 34 noch nach § 35 BauGB genehmigen. Daher sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1046 – VfL-Talentwerk – die entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Die beabsichtigte Festsetzung als Sonderbaufläche Sportanlagen lässt sich nicht aus dem GFNP entwickeln, daher ist eine Änderung des GFNP erforderlich.

Der ca. 14,7 ha große GFNP-Änderungsbereich liegt im Stadtteil Bochum-Grumme nördlich und südlich der Hiltroper Straße. Er umfasst überwiegend Flächen, die bereits für Trainingszwecke genutzt werden: Insgesamt entfallen gem. Realnutzungskartierung ca. 8,2 ha auf Grünflächen sowie Spiel- und Sportanlagen. Im Nordwesten wird eine insgesamt ca. 3,9 ha große Fläche für die Landwirtschaft in den Änderungsbereich einbezogen, die derzeit ackerbaulich genutzt wird. Auf Wald entfallen 1,1 ha, auf Verkehrsflächen 0,7 ha, auf sonstige Nutzungen 0,8 ha.

Der Bereich nördlich der Hiltroper Straße liegt im Geltungsbereich des seit 1980 wirksamen Bebauungsplanes Nr. 344 – Tippelsberg / Berger Mühle –, mit dessen Festsetzungen von Flächen für die Forstwirtschaft und öffentliche Grünflächen / Parkanlagen die geplanten Maßnahmen nicht vereinbar sind. Für den Bereich südlich der Hiltroper Straße besteht kein Bebauungsplan.

Die durch die GFNP-Änderung auf die Schutzgüter zu erwartenden Auswirkungen werden insgesamt als erheblich eingestuft. Erhebliche Auswirkungen sind auf folgende Schutzgüter zu erwarten:

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft,
Fläche
Boden
Luft,
Klima und
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung.

Die Auswirkungen auf das **Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft** werden als erheblich negativ beurteilt, da ca. 4,6 ha des Landschaftsschutzgebietes entfallen. Darüber hinaus gehen das ökologische Aufwertungspotential sowie die Funktion der Gehölzflächen als Trittsteinbiotope verloren.

Die Auswirkungen auf die **Schutzgüter Fläche und Boden** werden als erheblich bewertet, da im Nordwesten und Osten Freiflächen überplant werden.

Durch die mit der Planänderung vorbereitete Erweiterung und zunehmende Nutzung des VfL-Talentwerkes wird es voraussichtlich zu einer Zunahme des MIV und damit zu einer Zunahme der Feinstaub- und Stickstoffdioxidemissionen kommen, deren Auswirkungen auf das **Schutzgut Luft** als erheblich bewertet werden.

Bei Durchführung der Planung hat insbesondere die Änderung der bestehenden Ausgleichsräume Freiland-, Wald- und Parkklimatop zu Lasträumen Dorf- und Siedlungsklimatop Auswirkungen auf das **Schutzgut Klima**, die insgesamt als erheblich eingestuft werden.

Die Auswirkungen auf das **Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung** werden insbesondere aufgrund der Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft als erheblich nachteilig bewertet.

Stand: 16.12.2024

Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht (BauGB Anlage 1 Nr.3 Buchstabe d)

Gesetzliche Grundlagen / Verordnungen / Erlasse / Verwaltungsvorschriften, in der jeweils geltenden Fassung:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW)
- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)
- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz – BRPH)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)
- Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – Umgebungslärmrichtlinie
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Störfallverordnung – 12. BImSchV)
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)

- Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV)
- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV)
- Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KlAnG)
- Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Sonstige Datenquellen

- MULNV (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz)
 - Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten: www.flussgebiete.nrw.de
 - Starkregengefahren-Karte NRW: Geoportal.de
- Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen:
 - Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (BK 50)
 - Digitales Informationssystem Bodenkarte, Karte der schutzwürdigen Böden (aktueller Stand)
 - Geotop-Kataster NRW
 - Karte der Erdbebenzonen
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW),
 - Biotopkataster NRW (aktueller Stand)
 - Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW (aktueller Stand)
 - Fachbeitrag des Naturschutzes zum RFNP, Themenkarte Freiraum- und Biotopverbund (2009)
 - Fachinformationssystem (FIS / diverse Themen) <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken>
 - Belastungskarte Ruhrgebiet (2010)
 - Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Stadtgebiet Essen (Stand 2019)
- Regionalverband Ruhr (RVR)
 - Regionalplan Ruhr
 - Klimaanalysekarten, Klimaserver [Regionalverband Ruhr - Klimaserver \(rvr.ruhr\)](http://Regionalverband Ruhr - Klimaserver (rvr.ruhr))
 - FIS Klimaanpassung NRW
 - Handbuch Stadtklima (2010)
 - Realnutzungskartierung (2021)
 - Atlas der Industriekultur Ruhrgebiet (2005)
 - Emscher Landschaftspark 2010/2020+ (2005 / 2014)
- LVR / LWL (Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe)
- Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr, (2014)

- Emschergenossenschaft
 - Grundwassermodell (2012)
- Gemeinsamer Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr (GFNP, aktueller Stand)
- Stromnetzkarte auf Basis von OSM-Daten flosm.de

Stadtspezifische Datengrundlagen

- Kataster über Altlasten und Flächen mit Bodenbelastungsverdacht (aktueller Stand)
- Digitale Bodenbelastungskarte (aktueller Stand)
- Digitale Bodenfunktionskarte (aktueller Stand)
- Klimaplan Bochum 2035, 2024

Gutachten

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft: Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Sufe I) zum Bebauungsplan Nr. 1046 – VfL-Talentwerk -, Kuhlmann & Stucht, Landschaftsplanung – Umweltplanung, Bochum, 04.11.2024

Boden: Katasterfläche 1/3.05 Zeche Constantin 6/7, zahlreiche Gutachten vorhanden.

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

**Änderungsverfahren 62 BO VfL-Talentwerk
zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan**

**Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der öffentlichen
Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Dezember 2024

Beteiligter: RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.		Eingang: 31.07.2024
ID-Nr.: 191		Nummer der Anregung: 03
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der GFNP-Änderung werden keine konkreten Maßnahmen für einen Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft gefordert. Dies erfolgt erst auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bebauungsplanung, für die ein eigenes Beteiligungsverfahren durchgeführt wird.	

Beteiligter:	RAG Aktiengesellschaft	Eingang:	01.08.2024
ID-Nr.:	187	Nummer der Anregung:	04
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
für den Bereich des GFNP-Änderungsverfahren 62 BO sind wir bereits im Rahmen der Bauleitplanung beteiligt worden, daher übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme aus dieser Beteiligung zur Information und weiteren Verwendung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		
nach Prüfung teilen wir Ihnen mit, dass tiefer Abbau zuletzt bis zum Jahre 1970 (im südwestlichen Randbereich) stattgefunden hat und die bergbaulichen Einwirkungen aus dem Steinkohlenabbau nunmehr erfahrungsgemäß abgeklungen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		
Im Randbereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindet sich ein Luftschutzzollen für Werksschutz der ehemaligen Schachtanlage (siehe Anlage), wobei nicht auszuschließen ist, dass sich der Luftschutzzollen in einer tagesnahen Teufenlage befinden und daher noch einwirkungsrelevant sein könnte.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf den Luftschutzzollen wurde unter Kapitel 5.4 Bergbau aufgenommen. Eine genaue Erkundung und die Bestimmung ggf. erforderlicher Sicherungsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der nachgelagerten, verbindlichen Bebauungsplanung.		
[Anmerkung der Verwaltung]			

Beteiligter: RAG Aktiengesellschaft ID-Nr.: 187		Eingang: 01.08.2024 Nummer der Anregung: 04
Anregung: <i>Der Stellungnahme ist als Anlagen beigefügt:</i> • <i>Eine Übersichtskarte mit Luftschutzzollen RAG]</i> Weiter kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Luftschutzzollen auch über den in den vorliegenden Grubenbildern dokumentierten Stand hinaus ausgedehnt worden ist. Eine Einsicht in die amtlichen Grubenbilder bei der Bezirksregierung Arnsberg wurde unsererseits nicht vorgenommen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Wir weisen auf die Tagesöffnungen „2585 5708 002/Constantin 7" und „2585 5708 001/Constantin 6" hin. Beigefügt erhalten Sie eine Schutzklausel zu den bergbaulichen Tagesöffnungen mit der Bitte um Beachtung. <i>[Anmerkung der Verwaltung</i> <i>Der Stellungnahme ist als Anlagen beigefügt:</i> • <i>Schutzklausel zu den bergbaulichen Tagesöffnungen]</i>		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten, verbindlichen Bebauungsplanung.
Für weitere Informationen können Sie eine Einsicht in die bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. "Bergbau und Energie in NRW", Goebenstr. 25, 44135 Dortmund, archivierten Amtlichen Grubenbilder und Verleihungsrisse beantragen und diese gegebenenfalls unter Mithilfe eines auf diesem Spezialgebiet tätigen Sachverständigen durchführen. Das Verzeichnis der Sachverständigen gemäß § 36 GewO im Geschäftskreis "Markscheidewesen/Bergschadenkunde" der Bezirksregierung Arnsberg gibt einen Überblick über die im Land Nordrhein-Westfalen für markscheiderische Sachgebiete öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige. Das Verzeichnis ist unter der Internetadresse https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/liste_der_sachverstaendigen_gemaess_paragraph_36_gewo.pdf einsehbar oder bei der Bezirksregierung Arnsberg zu erfragen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten, verbindlichen Bebauungsplanung.

Beteiligter: RAG Aktiengesellschaft ID-Nr.: 187		Eingang: 01.08.2024 Nummer der Anregung: 04
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Ergänzend weisen wir auf die in der näheren Umgebung vorhandenen Naturgasaustrittsstellen (Methan) hin. Es ist nicht auszuschließen, dass im Umfeld weitere diffuse Gasaustritte vorhanden sind. Dies sollte bei Baumaßnahmen entsprechend berücksichtigt werden, damit ein Methaneintritt ins Gebäude verhindert werden kann. Die Versorge gegenüber in diesem Zusammenhang auftretenden Gefährdungen liegt in der Verantwortung des Bauherrn und kann nur durch entsprechende Fachgutachter geplant werden. Informationen und Ausführungsempfehlungen für Bauherren und Architekten können unter anderen auf der Internetseite der Stadt Dortmund unter dem Link https://www.dortmund.de/themen/planen-undbauen/boden/methanausgasungen/ aufgerufen werden.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf möglicherweise auftretende Gaszuströmungen wurde unter Kapitel 5.4 Bergbau aufgenommen. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten, verbindlichen Bebauungsplanung.
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Fernmelde- und Energieleitungen der RAG AG, welche außer Betrieb genommen wurden. Die auf beigefügtem Übersichtsplan dargestellte Dampfleitung wurde in Teilen bereits demontiert. <i>[Anmerkung der Verwaltung Der Stellungnahme ist als Anlagen beigefügt:</i> • <i>Ein Übersichtsplan mit Fernmelde-, Energie- und Dampfleitungen der RAG sowie Fremdleitungen]</i>		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten, verbindlichen Bebauungsplanung.
Darüber hinaus können sich auch weitere Energieleitungen im Besitz der Stadtwerke Bochum befinden, über deren Betriebszustand von dieser Stelle keine Angaben gemacht werden können.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung der Stadtwerke Bochum Holding GmbH sowie weiterer Leitungsbetreiber ist erfolgt.
Wir weisen darauf hin, dass erforderliche Erkundigungen, Schutzvorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen in der Verantwortlichkeit und im Ermessen der Bauherren stehen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Erkundigungen, Schutzvorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen erfolgen auf der Ebene der nachgelagerten, verbindlichen Bebauungsplanung und / oder im Rahmen der Baumaßnahme.

Beteiligter: LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe ID-Nr.: 153		Eingang: 01.08.2024 Nummer der Anregung: 05
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
für die Beteiligung zu dem o.g. Änderungsverfahren bedanken wir uns. Durch die Stadt Bochum wurden wir bereits zum Bebauungsplan Nr.1046 - VfL-Talentwerk – beteiligt. Wir haben der Stadt am 17.08.2024 eine Stellungnahme (Az. 2451rö24.eml) mit folgendem Inhalt zukommen lassen, deren Inhalte wir im Folgenden wiederholen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2016 wurden am nördlichen Rand des Plangebiets bei archäologischen Untersuchungen im Vorfeld des Ausbaus der A 43 Reste eines Urnengrabes aus der Eisenzeit festgestellt. Bestattungsplätze der Eisenzeit haben meist Ausdehnungen von mehreren Hektar. Es ist daher zu vermuten, dass innerhalb des nördlichen Plangebiets weitere Bestattungen erhalten sind. Zudem lagen in der Nähe der Bestattungsplätze auch häufig die zugehörigen Siedlungsplätze, sodass auch ein Vorhandensein von Siedlungsresten nicht auszuschließen ist. Somit liegen im nördlichen Plangebiet nach dem DSchG NW Vermutete Bodendenkmäler gem. § 2 Abs. 5 Satz 2 vor, die bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler (vgl. § 3 DSchG NW). Um dem nachzukommen sind die Bereiche nördlich der Hiltroper Straße, in denen Bodeneingriffe geplant sind, durch Baggersondagen näher zu überprüfen, um Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung der zunächst vermuteten Bodendenkmäler – und damit auch die Relevanz für das weitere Verfahren – zu klären. Die Kosten für die Sondagen gehen aufgrund des in das DSchG NW aufgenommenen „Veranlasserprinzips“ (gem. § 27 Abs. 1) zu Lasten des Vorhabenträgers und müssen von einer Archäologischen Fachfirma durchgeführt werden. Diese Sondagen bedürfen einer Grabungserlaubnis der Oberen Denkmalbehörde (vgl. § 15 Abs. 1 DSchG NW). Bei der Vergabe des Auftrags an die Fachfirma ist eine Leistungsbe-		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird unter Kap. 5.6 Bodendenkmalpflege darauf hingewiesen, wie bei der Entdeckung von Bodendenkmälern zu verfahren ist. Eine weitergehende Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene der nachgelagerten, verbindlichen Bebauungsplanung und / oder im Rahmen der Baumaßnahme.

Beteiligter: LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe ID-Nr.: 153		Eingang: 01.08.2024 Nummer der Anregung: 05
Anregung: schreibung verpflichtend, deren Ausarbeitung wir in Absprache mit dem Vorhabenträger leisten würden. Eine – unvollständige – Liste von Archäologischen Fachfirmen geben wir im Anhang bei. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. <i>[Anmerkung der Verwaltung: Der Stellungnahme ist als Anlage beigelegt: • eine Liste von Fachfirmen zur Durchführung archäologischer Maßnahmen in Westfalen-Lippe („Grabungsfirmen“)]</i>	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	

Beteiligter: PLEdoc GmbH ID-Nr.: 181		Eingang: 02.08.2024 Nummer der Anregung: 06
Anregung: wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe,	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: PLEdoc GmbH ID-Nr.: 181		Eingang: 02.08.2024 Nummer der Anregung: 06
Anregung: Eschenfelden, Krummhörn		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. <i>[Anmerkung der Verwaltung:</i> <i>Der Stellungnahme ist als Anlage beigelegt:</i> • <i>Eine Übersicht des Änderungsbereiches mit den Leitungen etc. in Zuständigkeit der OGE sowie von Fremdtrassen. Im Änderungsbe- reich und seinem Umfeld befinden sich keine Leitungen etc.]</i>		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der GFNP-Änderung werden keine konkreten Maßnahmen für einen Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft gefordert. Diese werden erst auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bebauungsplanung festgelegt, für die ein eigenes Beteiligungsverfahren durchgeführt wird.

Beteiligter: Thyssengas GmbH ID-Nr.: 197		Eingang: 02.08.2024 Nummer der Anregung: 07
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen. Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich. <i>[Anmerkung der Verwaltung:</i> <i>Der Stellungnahme ist als Anlage beigelegt:</i>		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Thyssengas GmbH ID-Nr.: 197		Eingang: 02.08.2024 Nummer der Anregung: 07
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
• eine Übersicht des Änderungsbereiches mit Gasfernleitungen und Kabeln. Im Änderungsbereich und seinem Umfeld befinden sich keine Gasfernleitungen oder Kabel • das Merkblatt 60.6 zur Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen • Die Information 60.52 Datenschutzinformation zur Netzauskunft und Einweisung von Fremdfirmen]		

Beteiligter: Amprion GmbH ID-Nr.: 200		Eingang: 06.08.2024 Nummer der Anregung: 09
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Beteiligung ist erfolgt.	

Beteiligter: E.ON SE ID-Nr.: 51		Eingang: 06.08.2024 Nummer der Anregung: 11
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Wir stellen fest, dass unsere Gesellschaft an dem o.a. GFNP-Änderungsverfahren 62 BO bis heute noch nicht beteiligt wurde. Unsere erstmalige Stellungnahme zur bergbaulichen Situation für den Geltungsbereich des GFNP-Änderungsverfahren 62 BO lautet wie folgt: Der o. a. Planbereich liegt außerhalb des stillgelegten Bergwerkseigentums der E.ON SE. Aus Gründen des früheren Bergbaus, soweit er von der E.ON SE zu vertreten ist, haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzubrin-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: E.ON SE ID-Nr.: 51		Eingang: 06.08.2024 Nummer der Anregung: 11
Anregung: gen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Für den ehemaligen Steinkohlenbergbau im Bereich des o.a. Bebauungsplanes ist die <i>RAG Aktiengesellschaft, Postfach, 45058 Essen</i> , zuständig. Wir empfehlen daher die v.g. Gesellschaft an dem Bauleitplanverfahren zu beteiligen.		Der Anregung wird bereits entsprochen. Eine entsprechende Beteiligung ist erfolgt.

Beteiligter: Vodafone West GmbH ID-Nr.: 104		Eingang: 07.08.2024 Nummer der Anregung: 14
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.07.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Bau-feldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weite-ren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten wei-terhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Ruhrgebiet ID-Nr.: 268		Eingang: 08.08.2024 Nummer der Anregung: 15
Anregung: zu dem o.g. Vorhaben gebe ich die nachfolgende Stellungnahme ab: Gegen die o.g. Flächennutzungsplan-Änderung erhebe ich forstrechtliche Bedenken, da Waldflächen direkt durch die Änderungen betroffen sind. Begründung: Innerhalb des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanänderungs-Entwurfes befindet sich Wald gemäß § 2 Bundeswald- bzw. gemäß § 1 Landesforstgesetz NRW, der z.T. überplant werden soll (siehe gepunktete Flächen im beiliegenden Luftbild). Mit ca. 9% Waldanteil gilt die Stadt Bochum im Sinne von Punkt 7.3.3. des Landesentwicklungsplans NRW als waldarm. Laut LEP soll in diesen Bereichen eine Vermehrung des Waldanteils angestrebt werden. Insbesondere im waldarmen urbanen Umfeld kommen Waldflächen besondere Funktionen zu, wodurch die wenigen vorhandenen Wälder eine große Bedeutung für die Bevölkerung und das Leben sowie das Klima in der Stadt erlangen. So erhöhen diese nachweislich die Lebensqualität, dienen dem Erhalt biologischer Vielfalt, der Luftreinigung und dem Schutz des Klimas. Zudem bieten sie Raum für Freizeit und Erholung, werten das Image der Städte auf und sind Lebensraum diverser Tierarten. Das Klimaanpassungsgesetz NRW fordert, die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen, Schäden zu minimieren und die Widerstandsfähigkeit zu steigern. Klimafolgen und -anpassung müssen bei Planungen und Entscheidungen berücksichtigt werden. Gerade die letzten Dürrojahre und Starkregenereignisse haben die Bedeutung unserer Wälder diesbezüglich noch einmal unterstrichen. Die Erfahrungen der letzten Jahre müssen zu einem gesamtgesellschaftlichen Umdenken führen, der sich auch in planungsrelevanten Abwägungsprozessen widerspiegelt und Wald mit seinen vielfältigen Funktionen erhält.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eingriffe in die Natur und deren Kompensation sind im Bundesnaturschutzgesetz geregelt, wonach sie zu vermeiden und – falls nicht möglich – zu minimieren und auszugleichen sind. Eine gänzliche Vermeidung der Waldinanspruchnahme lässt sich im vorliegenden Planverfahren nicht realisieren. Auf der Ebene der nachgelagerten Bebauungsplanung werden die Möglichkeiten zur Minimierung der Inanspruchnahme geprüft und die erforderlichen Regelungen zum Ausgleich der Waldinanspruchnahme in Abstimmung mit Wald und Holz getroffen. Der Landesbetrieb Wald und Holz wird sowohl im vorliegenden Verfahren als auch im Bebauungsplanverfahren weiter beteiligt. Begründung und Umweltbericht zum vorliegenden Änderungsverfahren werden um weiterführende Informationen zum Thema Waldkompensation ergänzt.

Beteiligter: Westnetz GmbH, Regionalzentrum Östliches Ruhrgebiet ID-Nr.: 302		Eingang: 09.08.2024 Nummer der Anregung: 16
Anregung: 'GFN P-Änderungsverfahren 62 BO VfL-Talentwerk'. Nach Durchsicht unseres Anlagebestandes teilen wir Ihnen mit, dass sich im Planbereich Ihrer Maßnahme • Fernmeldeleitungen jedoch keine • Gashochdruckleitungen • Gasversorgungsleitungen • Hochspannungsleitungen • Stromversorgungsleitungen im Zuständigkeitsbereich unseres Unternehmens befinden. Zu den im Zuständigkeitsbereich des Regionalzentrums Östliches Ruhrgebiet befindlichen Versorgungsleitungen nehmen wir wie folgt Stellung: Bezugnehmend auf die im Betreff genannte Maßnahme haben wir keine Anregungen oder Informationen mitzuteilen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Der Verlauf der Versorgungsleitungen ist aus den beigegeführten Planunterlagen zu ersehen. Diese Pläne dürfen nicht zur Bauausführung, sondern nur zu Planungszwecken verwendet werden. Die Unterlagen sind nur für die vorgesehene Maßnahme bestimmt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Sollten im Zuge Ihrer Planungen Umlegungen oder Anpassungen unserer Anlagen erforderlich werden, bitten wir um frühzeitige Information. Hierzu wenden Sie sich bitte an @FernmeldekabelNord. <i>[Anmerkung der Verwaltung:</i> <i>Der Stellungnahme ist als Anlage beigelegt:</i> • Ein Screenshot zur Online-Bauauskunft der Westnetz GmbH • Der Stromplan Blatt 1 und 2]		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten, verbindlichen Bebauungsplanung und / oder der Baumaßnahme.

Beteiligter: Evonik Operations GmbH ID-Nr.: 103		Eingang: 12.08.2024 Nummer der Anregung: 18
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
in dem in Ihrer Leitungsanfrage angegebenen Bereich verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
In Bezug auf mögliche Ausgleichsflächen oder Kompensationsmaßnahmen bitten wir um erneute Beteiligung.	Der Anregung wird gefolgt. Auf Ebene der GFNP-Änderung werden keine Ausgleichsflächen oder Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Diese erfolgt erst auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bebauungsplanung, für die ein eigenes Beteiligungsverfahren durchgeführt wird.	
Bei Rückfragen kontaktieren Sie uns unter: fernleitungsauskunft@evonik.com	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage.	Der Anregung wird gefolgt. Im weiteren Verfahren oder bei einer Änderung der Planung erfolgt eine erneute Beteiligung.	

Beteiligter: Bundesnetzagentur - Referat 226 ID-Nr.: 304		Eingang: 20.08.2024 Nummer der Anregung: 20
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
vielen Dank für Ihre Anfrage. Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Bundesnetzagentur - Referat 226 ID-Nr.: 304		Eingang: 20.08.2024 Nummer der Anregung: 20
Anregung: Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB abgibt. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes ("Frequenzordnung"). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG. Wir leiten Ihre Anfrage aber in jedem Fall an die zuständigen Stellen bei uns im Hause weiter. Bitte richten Sie Anfragen zu oben genannten Planungen ab sofort an die Fachstellen: • Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze; Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn; E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de; • Prüf- und Messdienst; Bundesnetzagentur, Referat 511, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz; E-Mail-Adresse: PMD-BauLp@BNetzA.de. Bei Betroffenheit erhalten Sie von den Fachreferaten eine gesonderte Stellungnahme.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Beteiligter: Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen Außenstelle Bochum ID-Nr.: 128		Eingang: 23.08.2024 Nummer der Anregung: 21
Anregung: nach den hier vorliegenden Unterlagen erstreckt sich der Geltungsbereich der neuen Sonderbauflächen bis an die Autobahn 43. Bei der Festlegung des Geltungsbereich für die Sonderbaufläche ist grundsätzlich die 40 m-Anbauverbotszone nach § 9 (1) Fernstraßengesetz zu berücksichtigen. In Anbetracht dieses Sachverhaltes bezüglich der Anbauverbotszone und des in diesem Abschnitt geplanten Ausbaus der A 43 werden Bedenken gegen die Änderung Nr. 62 BO -VfL Talentwerk - geäußert. Die Ausbaugrenze liegt ca. 40 m südlich der zurzeit vorhandenen Autobahnachse. Aufgrund des bereits vorhandenen und bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses zum Autobahnausbau ist die Veränderungssperre nach § 9a Fernstraßengesetz zu beachten. Aus den zuvor genannten Gründen ist der Geltungsbereich entsprechend unter Berücksichtigung der Anbauverbotszone anzupassen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Anregung wird gefolgt. Der nördliche Teil des GFNP-Änderungsbereiches wird nicht mehr als Sonderbau- sondern als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlagen dargestellt. Der Abstand zwischen der Autobahn 43 und der Sonderbauflächendarstellung beträgt dann mehr als 100 m. Die Einhaltung des Abstandes der Rasenplätze zur A 43 wird im Bebauungsplan Nr. 1046 verbindlich geregelt.

Beteiligter: Gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde für die Städte Bochum, Dortmund und Hagen ID-Nr.: 285		Eingang: 23.08.2024 Nummer der Anregung: 23
Anregung: grundsätzlich bestehen im Wesentlichen keine immissionsschutzfachlichen Bedenken gegen die Planung, da sich etwaige Konflikte auf Ebene des Bebauungsplans lösen lassen werden.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Allerdings wird in der Begründung des Plans ausgeführt, dass das Plangebiet auch Flächen mit Bedeutung für den Immissionsschutz umfasst. Um prüfen zu können, ob die ausgewiesenen Flächen bzw. deren Beeinträchtigung / Beseitigung aus Sicht des Immissionsschutzes einen Hinderungsgrund darstellt, ist in den Unterlagen näher zu spezifizieren, um was für Flächen es sich dabei handelt und welchen Zweck diese für den Immissionsschutz erfüllen. Ebenso ist darauf einzugehen, ob die Flächen unberührt bleiben oder überplant werden sollen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Wald im südlichen Teilbereich des Entwicklungsraumes 1.1.6. hat gem. Landschaftsplan Immissions-, Sicht-, Lärm- und Klimaschutzfunktionen. Er liegt außerhalb des GFNP-Änderungsbereiches und wird durch die Planung nicht betroffen.

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW ID-Nr.: 13	Eingang: 27.08.2024 Nummer der Anregung: 25
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen: Der Geltungsbereich der Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes (Planbereich) liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Constantin 4“, „Hannibal 4“ und „Hannibal 6“. Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin aller drei vorgenannter Bergwerksfelder ist die RAG AG (Im Welterbe 10 in 45141 Essen). Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit der o.g. RAG AG als Rechtsnachfolgerin der Bergwerksfeldeigentümerin nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, dieser in Bezug auf mögliche bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen der Rechtsnachfolgerin der Bergwerksfeldeigentümerin auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dieser dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabensträger*in und in diesem Falle der RAG AG als Rechtsnachfolgerin der Bergwerksfeldeigentümerin zu regeln.	Der wird bereits entsprochen. Eine Beteiligung der RAG AG ist erfolgt. Eine Stellungnahme liegt vor, die im Rahmen der Abwägung berücksichtigt wird.
Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich und dessen Umgebung bis in die 1960er Jahre umgegangener Steinkohlenbergbau dokumentiert ist. Der verzeichnete Abbau ist dem senkungsauslösenden Steinkohlenbergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Steinkohlenbergbaus sind abgeklungen. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach aus diesen Abbautätigkeiten nicht mehr zu rechnen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW ID-Nr.: 13		Eingang: 27.08.2024 Nummer der Anregung: 25
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass im hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen Katalog (BAV-Kat.) für den Planbereich und dessen Umgebung derzeit die folgende ehemalige bergbauliche Betriebsstätte verzeichnet ist: • BAV-Kat.-Nr.: 4409-S-007 (Constantin, Vereinigte, 6/7, Schachtanlage; Zeche, Kokerei mit Nebengewinnung, Zechenbahn) Nur der südlich der Hiltroper Straße liegende Teil des Planbereichs befindet sich auf dem ehemaligen Gelände der Schachtanlage 6/7 der Zeche Constantin. Der Teufbeginn für die Schächte 6 und 7 der Schachtanlage der Zeche Constantin war in den Jahren 1901 und 1902. Im Jahr 1967 wurde die Schachtanlage stillgelegt. Wie in der Begründung unter dem Gliederungspunkt „5.3 Bergbau“ beschrieben, ist Ihnen die frühere bergbauliche Nutzung von Teilen des Planbereichs bereits hinlänglich bekannt. Zur Vollständigkeit wird dennoch noch einmal darauf eingegangen: Die Koksherstellung der Kokerei war mit Unterbrechungen von 1906 bis 1913, von 1930/1931 bis 1945 sowie von 1948 bis 1967 in Betrieb. In der letzten Betriebsphase erfolgte noch eine Erweiterung der Kokerei. Ein hier vorliegender Lageplan aus dem Jahr 1966 zeigt eine detaillierte Darstellung der Gebäude und Anlagen der Kokerei. Die ehemaligen Nebengewinnungsanlagen der Kokerei lagen demnach westlich der geplanten Traglufthalle und somit außerhalb des aktuellen Planbereichs. Am östlichen Rand des derzeitigen Planbereichs lagen die Bahngleise der Grubenanschlussbahn, welche die Schachtanlagen Constantin 6/7 und Constantin 10 verbanden. Auf einem hier ebenfalls vorliegenden Grubenbild von 1971 sind im Planbereich noch weitere Gebäude (u.a. Fördermaschinenhaus, Kesselhaus, Werkstätten, Schreinerei, Schaltheus, Zentrale, Vollentsalzungsanlage, mit Wärmewarte, Entschungsanlage, mehrere Kamine, Kühltürme) zu erkennen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung der Untere Bodenschutzbehörde ist erfolgt, eine Stellungnahme liegt vor, eine Berücksichtigung ist erfolgt.

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW ID-Nr.: 13		Eingang: 27.08.2024 Nummer der Anregung: 25
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Auf dem öffentlich zugänglichen Luftbild aus dem Jahr 1952 sind fast alle Gebäude und Anlagen, mit Ausnahme des zweiten Kühlturms, sowie eine Lagerfläche erkennbar. Die Stilllegung der Förderanlagen erfolgte im Jahr 1966. Die Kokerei wurde am 11.02.1967 stillgelegt. Die Stilllegung der gesamten Schachtanlage Constantin 6/7 fand anschließend am 31.03.1967 statt. Die Schächte 6 und 7 der Schachtanlage wurden letztlich in den Jahren 1972/1973 verfüllt und die Beendigung der Bergaufsicht über diese vormals bergbaulich genutzten Flächen erfolgte abschnittsweise im Zeitraum 1973 bis 1982. Über einen Rückbau oder den Verbleib möglicher Fundamente sowie ehemaliger Ver- und Entsorgungsleitungen im Boden liegen hier keine weiteren Informationen vor. Beim Rückbau von Gebäuden wurden die Fundamente üblicherweise bis ca. 0,5 m unter der Geländeoberkante abgebrochen. Zur Vermeidung von Stauwasser wurden Keller- und Fußböden in der Regel durchstoßen bzw. durchbohrt. Die entstandenen Hohlräume wurden dann üblicherweise mit aufbereiteten Abbruchmassen bis zur Geländeoberkante verfüllt und anschließend übererdet. Auf dem Gelände der Schachtanlage Constantin 6/7 wurden Abbruchmassen (Bauschutt und Ziegeleischutt) einplaniert. Insofern ist es möglich, dass in diesem Bereich nachteilige Bodenveränderungen vorzufinden sind. Für weiterführende Informationen zu Folgenutzungen sowie den heutigen umweltrelevanten Gegebenheiten im Planbereich empfehle ich Ihnen, sofern nicht bereits geschehen, sich direkt an die heute hierfür zuständige Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.		
Darüber hinaus teile ich Ihnen mit, dass sich etwa 45 m westlich des Planbereichs das Mundloch (Tagesöffnung) eines früheren Luftschutstollens befindet. Die genaue Lage des Mundlochs sowie die exakte Ausdehnung eines möglicherweise daran angeschlossenen Stollensystems sind hier nicht bekannt. Die Bergbehörde NRW war und ist nicht für Luftschutstollen zuständig. Sie haben die Möglichkeit, beim Ordnungsamt der Stadt Bochum als zuständige Ordnungsbehörde oder		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die RAG Aktiengesellschaft hatte in Ihrer Stellungnahme (Nr. 4) ebenfalls auf den Luftschutstollen hingewiesen und ihrer Stellungnahme eine Übersichtskarte mit dessen ungefährer Lage beigelegt. Allerdings kann von der RAG nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Luftschutstollen weiter ausgedehnt worden ist. In der Begründung des GFNP-Änderungsverfahrens wird daher unter

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW ID-Nr.: 13		Eingang: 27.08.2024 Nummer der Anregung: 25
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
beim Stadtarchiv Bochum weitere Informationen hierzu einzuholen. Möglicherweise kann Ihnen in diesem Zusammenhang auch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) weitere Auskunft erteilen (https://www.bundesimmobilien.de/standorte-und-kontakte).		Kapitel 5.4 Bergbau ein Hinweis auf den Luftschutzstollen aufgenommen. Eine genaue Erkundung und die Bestimmung ggf. erforderlicher Sicherungsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der nachgelagerten, verbindlichen Bebauungsplanung.
Zudem weise ich aus bergbehördlicher Sicht darauf hin, dass an mehreren Stellen im Stadtgebiet von Bochum Ausgasungen (u. a. Methan) an der Tagesoberfläche aufgetreten sind. Hier ist nicht bekannt, ob und inwieweit auch der angegebene Planbereich von derartigen Ausgasungen betroffen ist. Nach meinen Erkenntnissen sind Gasaustritte aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in diesem Bereich jedoch hinreichend wahrscheinlich. Es sollte – ggf. unter Einschaltung eines Sachverständigen oder einer Sachverständigenstelle – geprüft werden, ob bzw. welche technischen Schutzvorkehrungen (z. B. passive Gasdrainage) bei der Ausführung zukünftig geplanter Bauvorhaben vorzusehen sind.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf möglicherweise auftretende Gaszuströmungen wurde unter Kapitel 5.4 Bergbau aufgenommen. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten, verbindlichen Bebauungsplanung.
Weiterhin teile ich Ihnen mit, dass der Planbereich über den Bewilligungsfeldern „Arminius Gas“ und „Lennert“ liegt. Die Bewilligungen gewähren das zeitlich befristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Bewilligung „Arminius Gas“ ist die Minegas GmbH (Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen). Rechtsinhaberin der Bewilligung „Lennert“ ist die A-TEC Anlagentechnik GmbH (Schmelzerstraße 25 in 47877 Willich). Eine Anfrage bezüglich der Bewilligungsfelder auf Kohlenwasserstoffe ist entbehrlich, da Bergschäden infolge von Bodenbewegungen bei der beantragten Art der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nicht zu erwarten sind.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Abschließend und ergänzend sei erwähnt, dass der Planbereich über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Wärmewende		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung der Stadtwerke Bochum Holding GmbH ist erfolgt.

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW ID-Nr.: 13		Eingang: 27.08.2024 Nummer der Anregung: 25
Anregung: Stadtwerke Bochum“ liegt. Inhaberin der Erlaubnis ist die Stadtwerke Bochum Holding GmbH. Die erteilte gewerbliche Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Erdwärme“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Fol-		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW ID-Nr.: 13		Eingang: 27.08.2024 Nummer der Anregung: 25
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
ge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.		

Beteiligter: USB Bochum GmbH ID-Nr.: 244		Eingang: 29.08.2024 Nummer der Anregung: 26
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
in obiger Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihre Schreiben vom 23.07.2024, zugegangen am 31.07.2024. Nach interner Prüfung der diesseitigen Belange betreffend das o. g. Vorhaben will hier zum Änderungsverfahren GFNO nur rein vorsorglich und der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen werden, dass im Rahmen der Umsetzung des Änderungsplans in den o. g. Bereichen (58 BO – Steinhausstraße / Günnigfelder Straße sowie 62 BO – VfL-Talentwerk) insbesondere zu gewährleisten sein wird, dass Grundstücke, die an die Abfallentsorgung der Stadt Bochum im Sinne der (jeweils) aktuell gültigen Abfallsatzung angeschlossen sind, mit herkömmlichen Abfallsammelfahrzeugen problemlos angefahren werden können. Die zukünftige Verkehrsinfrastruktur im Planbereich hat vor allem hinsichtlich der Befahrbarkeit mit den üblichen Abfallsammelfahrzeugen		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten verbindlichen Bebauungsplanung.

Beteiligter: USB Bochum GmbH ID-Nr.: 244		Eingang: 29.08.2024 Nummer der Anregung: 26
Anregung: den Anforderungen der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften im Bereich der Abfallsammlung zu entsprechen. Die Sicherstellung einer ausreichenden Tragfähigkeit des zu befahrenden Untergrundes sowie einer ausreichenden Breite der zukünftigen Fahrwege zu den einzelnen Anfallstellen / Grundstücken auch bei ggf. seitlich parkendem „ruhenden“ Verkehr sind genauso unerlässlich, wie die Einrichtung etwaiger Wendeanlagen zur (zwingenden) Vermeidung des Rückwärtsfahrens mit Abfallsammelfahrzeugen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Im Übrigen kann mitgeteilt werden, dass hier mit Blick auf die uns übersandten Entwurfs- und Planunterlagen grundsätzlich keine Änderungen bzw. Ergänzungen, sonstigen Einwände / Bedenken oder weitergehenden Anregungen bestehen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Regionalverband Ruhr ID-Nr.: 325		Eingang: 29.08.2024 Nummer der Anregung: 27
Anregung: die Flächendarstellungen des vorliegenden Flächennutzungsplanentwurfes berühren den überörtlich bedeutsamen Freiraum der Metropole Ruhr, der in der Verbandsgrünfläche des Regionalverbandes Ruhr auf der Grundlage von § 4 (1) Nr.3 u.8 5 (1) RVRG erfasst ist. Der Regionalverband Ruhr nimmt hiermit vor dem Hintergrund dieser von ihm zu vertretenden überörtlichen Freiraumbelange Stellung. Das Plangebiet liegt im Nordosten des Stadtgebietes von Bochum im Stadtteil Grumme. Das Plangebiet umfasst einen räumlichen Geltungsbereich von rund 15ha. Das Plangebiet wird im derzeit gültigen Gemeinsamen Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt, angestrebt im Rahmen des Änderungsverfahrens wird eine Darstellung als Sonderbaufläche.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ich weise darauf hin, dass sich die Planungsabsichten geändert haben und nicht mehr eine vollständige Darstellung der Sportbereiche als Sonderbaufläche angestrebt wird. Vielmehr ist nun beabsichtigt, den nördlichen Teil des Änderungsbereiches in einem Umfang von ca. 4,4 ha als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportanlagen darzustellen.

Beteiligter: Regionalverband Ruhr ID-Nr.: 325	Eingang: 29.08.2024 Nummer der Anregung: 27
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Der Regionalplan Ruhr weist die Fläche als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich aus. Insbesondere die Flächen nördlich der Hiltroper Straße stellen sich in der Realität als unbebaute Freifläche dar, die sich aus Rasensportplätzen, Ackerflächen und Waldbereichen zusammensetzt. Die Flächen südlich der Hiltroper Straße, ebenfalls von Waldbereichen durchzogen, sind geprägt durch die bereits vorhandenen Sportplätze und dazugehörige Gebäude. Planungsrechtlich kommt es durch den vorliegenden Flächennutzungsplanentwurf, insbesondere im nördlichen Bereich des Plangebietes, zu einer Beeinträchtigung des Freiraums. Die Inanspruchnahme der bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen, die Umwandlung der Rasenplätze in Kunstrasenplätze und die Errichtung weiterer Baulichkeiten führen insgesamt zu einer Einschränkung der mit dem Freiraum verbundenen Ökosystemfunktionen. Das gesamte Plangebiet ist Bestandteil der Verbandsgrünfläche (grüne Fläche in der Abbildung) und damit Teil eines größeren zusammenhängenden Freiraumbereichs innerhalb des Verdichtungsraumes der Metropole Ruhr. Der Planbereich des Bebauungsplanentwurfs befindet sich zudem, nach dem Freiraumkonzept Metropole Ruhr des Regionalverbandes Ruhr und dem rechtskräftigen Regionalplan Ruhr, eingebettet im Regionalen Grünzug (schraffierte Fläche in der Abbildung). Das Plangebiet ist zudem Bestandteil einer größeren Teilfläche, die einen wichtigen Knotenpunkt im regional bedeutsamen Freiraumsystem darstellt, in dem mehrere kommunale Grünverbindungen gem. Freiraumkonzept Metropole Ruhr zusammentreffen (Punktlinie in der Abbildung) und die Fläche sowohl in Nord-Süd- als auch in Ost-West-Verlauf mit den Siedlungsbereichen Bochums und auch weiteren im Norden anschließenden Freiraumbereichen vernetzen <i>[Anmerkung der Verwaltung:</i> <i>Der Stellungnahme ist als Anlage beigefügt:</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der förmlichen Beteiligung sowie der nachgelagerten verbindlichen Bebauungsplanung erfolgt eine erneute Beteiligung.

Beteiligter: Regionalverband Ruhr ID-Nr.: 325		Eingang: 29.08.2024 Nummer der Anregung: 27
Anregung: • eine Abbildung, der die Lage des Änderungsbereiches und der Verbandsgrünflächen, Regionalen Grünzüge und kommunalen Grünverbindungen entnommen werden kann] Es kann jedoch nachvollzogen werden, dass die Errichtung weiterer Sportplätze mit den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen in räumlicher Nähe zu den bereits bestehenden Anlagen erfolgen sollte. Ein Ausbau und die Erweiterung der Sportanlage innerhalb des skizzierten Plangebietes werden daher als vertretbar erachtet. Die im städtebaulichen Entwurf skizzierten zahlreichen Maßnahmen beinhalten bauliche Anlagen in erheblichem Umfang, die nicht mit der derzeitigen FNP-Darstellung einer Grünfläche vereinbar wären, sodass die geplante Darstellung des Plangebietes als Sonderbaufläche zur Realisierung des Vorhabens als erforderlich angesehen wird. Vor dem Hintergrund der räumlichen Lage des Plangebietes, der Bedeutung der Fläche für den überörtlichen Freiraum und der Tatsache, dass hier größtenteils bisher unbebaute Freifläche mit dem vorliegenden Flächennutzungsplanentwurf zur Bebauung vorbereitet werden soll, wird davon ausgegangen, dass im nachfolgenden Planverfahren zum Bebauungsplan Nr.1046 entsprechende Fachgutachten erarbeitet und vorbildliche Festsetzungen zum Eingriffsausgleich, zur Durchgrünung des Gebietes und zur Einbindung in den umgebenden überörtlich bedeutsamen Freiraum getroffen werden. Zu diesen ergänzenden Planunterlagen ist dann nochmals Stellung zu nehmen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Zur Berücksichtigung in den weiteren Planungsschritten werden durch den Regionalverband Ruhr die folgenden Punkte angeregt: Das Plangebiet wird derzeit von mehreren Wegeverbindungen durchzogen. Vor allem durch die Inanspruchnahme der Wegeparzellen zur Errichtung der Sportplätze, aber auch insgesamt ist davon auszugehen, dass der Bereich des Plangebietes nicht im bisherigen Umfang der		Der Anregung wird gefolgt. Die öffentlichen Fuß- und Radwegeverbindungen werden im Rahmen der nachgelagerten verbindlichen Bebauungsplanung berücksichtigt. Nach derzeitigem Stand der Überlegungen ist u.a. vorgesehen, die Wegeführung von den Hiltroper Straße bis zur Brücke über die A 43 unverändert beizubehalten.

Beteiligter: Regionalverband Ruhr ID-Nr.: 325		Eingang: 29.08.2024 Nummer der Anregung: 27
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Freiflächen öffentlich zugänglich sein wird. Daher wird angeregt, die Planung der durch das Plangebiet verlaufenden öffentlichen Fuß- und Radwegeverbindungen bereits frühzeitig mit in der Planung zu berücksichtigen, um eine bestmögliche Integration dieser Wege in das Plangebiet zu ermöglichen und Konflikte zwischen den Nutzenden (Trainierende, Zuschauer, Spaziergänger, Radfahrer, ...) zu verhindern.		
Das geplante Vorhaben findet in einem Freiraumbereich statt, der zugleich als Regionaler Grünzug dargestellt ist (LEPNRW, RPRuhr). Auch die angestrebte Nutzung ist in der Lage grundlegende Freiraumfunktionen zu erfüllen. Dennoch werden sich die von der Fläche ausgehenden Ökosystemfunktionen durch das Vorhaben in ihrer Qualität verschlechtern. Vor dem Hintergrund der in den Planunterlagen aufgeführten Ziele des LEP, zum Erhalt und zur Entwicklung von Freiräumen, wird angeregt, dass die nicht baulich in Anspruch genommenen Flächen innerhalb des Plangebietes durch gezielte Maßnahmen so weit entwickelt und aufgewertet werden, dass der verbliebende Freiraum im Regionalen Grünzug einen größtmöglichen Beitrag zu den genannten Funktionen beitragen kann.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Belang wird im Rahmen der nachgelagerten verbindlichen Bebauungsplanung berücksichtigt.
Auch wenn entsprechend der vorliegenden Entwurfsplanung überwiegend Sportplätze errichtet werden sollen, sind im Bereich der Gebäude, der dazugehörigen Anlagen und sämtlicher Überdachungen Flächenversiegelungen kaum vermeidbar. Aus unterschiedlichen Aspekten wird einer Dachbegrünung eine große Bedeutung zur lokalen Reduzierung der klimaökologischen Auswirkungen der baulichen Inanspruchnahme beigemessen. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, im Bebauungsplan verbindliche Hinweise aufzunehmen, die eine mindestens extensive Dachbegrünung auf der gesamten Dachfläche vorsehen. Dabei sollte die Errichtung von Photovoltaikanlagen ausschließlich zusätzlich zu der festgesetzten Dachbegrünung ermöglicht werden, sodass auch die Flächen unterhalb der PV-Module zumindest extensiv begrünt werden können.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Belang wird im Rahmen der nachgelagerten verbindlichen Bebauungsplanung berücksichtigt.

Beteiligter: Regionalverband Ruhr ID-Nr.: 325		Eingang: 29.08.2024 Nummer der Anregung: 27
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Gegen den derzeitigen Flächennutzungsplanentwurf werden vom Regionalverband Ruhr aus Freiraumsicht im Grundsatz keine Bedenken vorgetragen. Da die angestrebte Nutzung als Sportanlage grundlegende Freiraumfunktionen erfüllt, ist die zukünftige Nutzung mit der Eigenschaft einer Verbandsgrünfläche vereinbar. Der Planbereich kann daher in dem Verbandsverzeichnis Grünflächen des Regionalverbandes Ruhr verbleiben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend geändert.	
Sollte die angestrebte Nutzung als Sportanlage in der Zukunft wieder aufgegeben werden, sollte das gesamte Plangebiet wieder als Freiraumbereich zurückentwickelt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Stadtwerke Bochum Holding GmbH ID-Nr.: 231		Eingang: 03.09.2024 Nummer der Anregung: 30
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage und möchten uns für die Beteiligung im Planverfahren bedanken. Im Rahmen der Beteiligung bitten Sie um Auskunft, ob die Stadtwerke Bochum Holding GmbH, die Stadtwerke Bochum Netz GmbH und die Glasfaser Ruhr GmbH & Co. KG, deren Interessen wir ebenfalls vertreten, von der Planung betroffen sind. Nach der Absprache mit unseren Fachabteilungen bestehen grundsätzliche keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Zusätzlich wollen wir folgende Hinweise weitergeben: Nach der Absprache mit unseren Fachabteilungen verweisen wir auf die folgenden Hinweise: • Bei der Planung der Fundamente für die geplante Brücke über die Hiltroper Straße sollte beachtet werden, dass sich im nördlichen Bürgersteig der Hiltroper Straße in räumlicher Nähe zur	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten verbindlichen Bebauungsplanung, Baugenehmigung und / oder Bauausführung.	

Beteiligter: Stadtwerke Bochum Holding GmbH ID-Nr.: 231		Eingang: 03.09.2024 Nummer der Anregung: 30
Anregung: Ackerfläche eine DN 400 Hochdruckgasnetzleitung (s. Lageplan 1 – rot gestrichelt) sowie im südlichen Bürgersteig eine DN 200 Wassernetzleitung (s. Lageplan 1 – blau) befindet. <i>[Hinweis der Verwaltung: Der Stellungnahme ist als Anlage beigelegt:]</i> • Ein Lageplan im Maßstab 1:1.500 mit Hochdruckgasnetz-, Wassernetz- und Fernwärmetransportleitungen]		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
• Sollte eine Fernwärmeversorgung für das Talentwerk gewünscht sein, besteht die Möglichkeit, die Funktionsgebäude oder eine Rasenheizung an eine naheliegende DN 500 Fernwärmetransportleitung in der Hiltroper Straße (s. Lageplan 1 – lila) anzuschließen. <i>[Hinweis der Verwaltung: Der Stellungnahme ist als Anlage beigelegt:]</i> • Ein Lageplan im Maßstab 1:1.500 mit Hochdruckgasnetz-, Wassernetz- und Fernwärmetransportleitungen]		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die verbindliche Bebauungsplanung weitergegeben.
• Für die zukünftige Versorgung mit elektrischer Energie ist voraussichtlich der Bau von zwei Transformatorstationen im Bebauungsgebiet erforderlich. Da die Leistungsbedarfe für das Gebiet nicht bekannt sind, kann der exakte Bedarf an Standorten nicht abschließend benannt werden. Wir bitten um Sicherung, der beiden im Plan gekennzeichneten Standorte (s. Lageplan 2 – in rot markiert mit Standort 1 und Standort 2) mit einer Fläche von jeweils 5 x 8 m für die Errichtung der Transformatorstationen. Im Plangebiet befinden sich Versorgungskabel, Netzanschlüsse und die öffentliche Beleuchtung. Teilweise handelt es sich hierbei um außer Betrieb befindliche Versorgungskabel. Abschließend bedanken wir uns nochmals für die Beteiligung im Plan-		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die verbindliche Bebauungsplanung weitergegeben.

Beteiligter: Stadtwerke Bochum Holding GmbH ID-Nr.: 231		Eingang: 03.09.2024 Nummer der Anregung: 30
Anregung: verfahren und bitten um Berücksichtigung unserer Interessen. <i>[Hinweis der Verwaltung: Der Stellungnahme ist als Anlage beigefügt:</i> • Ein Lageplan im Maßstab 1:1.000 mit zwei möglichen Standorten von Transformatorstationen]		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg ID-Nr.: 10		Eingang: 04.09.2024 Nummer der Anregung: 31
Anregung: nach kursorischer Prüfung der vorgelegten Unterlagen nehme ich aus Sicht des Dezernats 35.2 – Städtebau – wie folgt Stellung: • Gem. § 2 a BauGB sind in der Begründung Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bauleitplans darzulegen. Sie erläutern unter Punkt 4 der Begründung, dass im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1046 – VfL Talentwerk erforderliche Gutachten zur Entwässerung und Verkehr erarbeitet werden sollen. Aus Gründen der Vollständigkeit wird empfohlen, die wesentlichen Ergebnisse der Gutachten in der Begründung zu ergänzen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Anregung wird gefolgt. Sofern die Gutachten rechtzeitig vorliegen, werden die wesentlichen Ergebnisse in der Begründung ergänzt.
• Im Umweltbericht wird unter den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft ausgeführt, dass sich im Änderungsbereich zwei Waldflächen von ca. 1,0 ha und ca. 0,7 ha befinden. Die Stadt Bochum ist eine waldarme Stadt mit einer Bewaldung des Stadtgebietes unter 10 %. Bis zur Genehmigung der o.g. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes sollte eine erforderliche Waldumwandlung durch den Landesbetrieb Wald und Holz zumindest in Aussicht gestellt werden, so dass von der Vollziehbarkeit der Flächennutzungsplanung (und damit der städtebau-		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Derzeit werden Abstimmungsbesprache mit dem Landesbetrieb Wald und Holz geführt.

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg ID-Nr.: 10		Eingang: 04.09.2024 Nummer der Anregung: 31
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
lichen Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB) ausgegangen werden kann.		
4,6 ha des Plangebietes liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplan Bochum Mitte/Ost mit den Entwicklungszielen 1.2.12 (südlich Hiltroper Str., inklusive des Sportplatzes nördl. der Hiltroper Str.) „Beibehaltung der jetzigen Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben“ und 1.1.16 „Erhaltung naturnaher Lebensräume oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen“. Bis zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes muss die zuständige Untere Naturschutzbehörde zumindest in Aussicht gestellt haben, dass von der Vollziehbarkeit der Flächennutzungsplanung (und damit der städtebaulichen Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB) ausgegangen werden kann.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gem. § 20, Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) treten bei der Änderung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Träger der Landschaftsplanung ist die Stadt Bochum, ein Widerspruch ist und wird nicht erfolgen.
Die Aussagen zur Ermittlung der Eingriffe und den daraus resultierenden Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen sind unvollständig. Hier sollte auf Ebene des Gemeinsamen Flächennutzungsplans gem. Rechtsprechung (OVG Lüneburg, Urteil v. 09.10.2008 - 12 KN 12/07; BVG, Beschluss v. 26.04.2006 – 4 B 7/06.) dem Grunde nach die Art des Eingriffs, der Umfang des Eingriffs (Quantität) und der Bedarf an Kompensation dargestellt werden. Entsprechende Angaben hierzu sind zu ergänzen. Hier könnten die wichtigsten Ergebnisse des landespflegerischen Begleitplans, der im Rahmen des Parallelerfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1046 – VfL Talentwerk erarbeitet werden soll, übernommen werden.		Der Anregung wird gefolgt. Im Umweltbericht wird unter dem Punkt „Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich“ die folgende Passage ergänzt. Soweit der landespflegerische Begleitplan rechtzeitig vorliegt, werden die wichtigsten Ergebnisse übernommen. <i>Durch die GFNP-Änderung sollen Grünflächen in einem Umfang von ca. 9,0 ha zukünftig als Sonderbauflächen Sondergebiet, Freizeit, Erholung und Sport dargestellt und so für eine Errichtung von baulichen Anlagen in Teilen vorbereitet werden.</i> <i>Der Änderungsbereich umfasst südlich der Hiltroper Straße Flächen, die u.a. durch drei Kunstrasenplätze, das Vereinsgebäude sowie Stellplatzflächen bereits stark baulich geprägt sind und einen nur niedrigen Biotopwert haben. Nördlich der Hiltroper Straße befinden sich zwei Naturrasenplätze, die von Gehölzen eingefasst werden. Die Wertigkeit der Naturrasenplätze ist gering, die der einfassenden Gehölzbestände mittel bis hoch.</i> <i>Aufgrund des überwiegend nur niedrigen Biotopwertes ist der Ein-</i>

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg ID-Nr.: 10		Eingang: 04.09.2024 Nummer der Anregung: 31
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
	<i>griff grundsätzlich ausgleichbar, die einfassenden Gehölzbestände sollen soweit wie möglich geschont werden, unvermeidbare Eingriffe sollen ausgeglichen werden. Die konkrete Ermittlung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im Rahmen der nachgelagerten, verbindlichen Bauleitplanung.</i>	
Grundsätzlich sollte der Umweltbericht nach Umstellung des Planwerks von einem Regionalen in einen Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Planungsebene angemessen angepasst werden. Viele Angaben wurden bisher eher oberflächlich bzw. gar nicht abgearbeitet. Die Anlage 1 zum BauGB ist dabei entsprechend zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) hat mit Wirksamkeit im Jahr 2010 gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines Gemeinsamen Flächennutzungsplans übernommen. Die flächennutzungsplanerische Ebene war aufgrund dessen schon immer Bestandteil der Umweltprüfung und musste den Anforderungen der Planungsebene des GFNP entsprechen. Hinsichtlich der Überführung des RFNP in den GFNP wurde die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr vom Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster, Forschungsinstitut für deutsches und europäisches öffentliches Recht beraten und das Rechtsgutachten „Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Überführung des Regionalen Flächennutzungsplans in einen Gemeinsamen Flächennutzungsplan“ (ZIR 2016) erarbeitet. Die Fragestellung zur Notwendigkeit einer Überarbeitung des Umweltberichts einschließlich der Steckbriefe wurde vertiefend behandelt (Kapitel VII). Diesbezüglich wurde kein Erfordernis der Überarbeitung konstatiert.	
Ein nicht nur in unwesentlichen Punkten unvollständiger Umweltbericht stellt gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB einen beachtlichen Fehler dar, der zur Unwirksamkeit des Bauleitplans führen kann. Der Umweltbericht sollte entsprechend überarbeitet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Emschergenossenschaft ID-Nr.: 60		Eingang: 04.09.2024 Nummer der Anregung: 32
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
gegen die o. g. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Emschergenossenschaft ID-Nr.: 60		Eingang: 04.09.2024 Nummer der Anregung: 32
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken.		
Für die nachfolgende Planungsebene geben wir bereits jetzt folgende Hinweise. Hinweise Wir weisen auf den § 44 LWG NRW und weitergehende Maßnahmen der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung sowie des klimaangepassten Bauens hin. Um eine starke Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung zu verhindern, ist im folgenden Verfahren eine Entwässerungsplanung zu erstellen, bei der das auf die 4,7 ha neu versiegelte Flächen treffende Niederschlagswasser ortsnahe verdunstet und versickert wird. Eine Einleitung in einen Mischwasserkanal ist in jedem Fall zu vermeiden. Wenn Sie Fragen zu unserer Stellungnahme haben, rufen Sie uns bitte an.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die verbindliche Bebauungsplanung weitergegeben.

Beteiligter: Landwirtschaftskammer NRW ID-Nr.: 159		Eingang: 05.09.2024 Nummer der Anregung: 33
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
die Unterlagen zum GFNP-Änderungsverfahrens 62 BO wurden gesichtet. Die Agrarstruktur ist in verschiedenen Punkten betroffen, die nachfolgend erläutert werden: Im Umweltbericht unter dem Bereich Sonstige Sachgüter wird die Landwirtschaft aufgeführt. Die in der Begründung aufgeführte Kernzone der Landwirtschaft entspricht nicht mehr den Anforderungen des LEP. Eine Aktualisierung der agrarstrukturellen Betroffenheit wird angeregt.		Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Aktualisierung der Erläuterungskarte 6 des GFNP mit den Kernzonen der Landwirtschaft ist nicht Gegenstand dieses GFNP-Änderungsverfahrens.
Die landwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche umfasst 3,9 ha und wird ackerbaulich genutzt. Die ermittelte Bodenzahl durch die Bodenschätzung ergibt für diesen Standort die Bodenzahl 72 und wird damit als landwirtschaftlicher Bo-		Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei der zitierten Festlegung handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen ist. Im Rahmen der Abwägung wird der Erweiterung des Vfl-Talent-

Beteiligter: Landwirtschaftskammer NRW ID-Nr.: 159	Eingang: 05.09.2024 Nummer der Anregung: 33
Anregung: den mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit eingeordnet. Die Standortwerteklasse für die überplante Fläche ist auf Grund der Größe, Lage und Bodenfruchtbarkeit zusätzlich als Fläche mit besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung bewertet. Nach dem LEP 7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte sollen diese Flächen nicht für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden. Ziel muss es sein, landwirtschaftliche Nutzflächen und Betriebsstandorte zu erhalten. Zur Verdeutlichung wird nachfolgend der Grundsatz 7.5-2 des LEPs NRW 2017 als Landschaftsrahmenplan aufgezeigt: „7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte <i>Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die <u>Produktion von Nahrungsmitteln</u> und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.</i> <u>Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung</u> sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden. <i>Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem <u>Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert</u> werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen <u>negative Wirkungen</u> auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.</i> <i>Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung <u>agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt</u> und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden“ (LEP NRW 2017).</i>	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: werkes ein höheres Gewicht beigemessen.
Vorbemerkung:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Landwirtschaftskammer NRW ID-Nr.: 159		Eingang: 05.09.2024 Nummer der Anregung: 33
Anregung: Zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und zur fördernden Entwicklung gleichwertiger Lebensverhältnisse sind eine sichere und zuverlässige Energieversorgung der Bedarfsorte (Industrie, Unternehmen, Haushalte) im Rahmen der Energiewende als wesentlicher Bestandteil anzusehen und weiter zu entwickeln. Die aktuelle Krisensituation (Corona-Pandemie; Lieferkettenstörungen, Ukraine-Krieg) verdeutlicht die Notwendigkeit der Entwicklung und/oder Nutzung alternativer Energieträger bzw. -formen. Gleichzeitig verdeutlicht die aktuelle Krisensituation auch die Notwendigkeit der eigenen Nahrungserzeugung als Bestandteil der menschlichen Daseinsvorsorge im öffentlichen Interesse und als Bestandteil der Nahrungsversorgung.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Darüber hinaus ist auch das neue Planzeichen ‚Landwirtschaftliche Kernräume‘ , welches mit der Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes, die am 28.04.2022 in Kraft getreten ist, eingeführt worden und im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Das entsprechende Planzeichen findet Sie in der Anlage 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO). Das Planzeichen „Landwirtschaftliche Kernräume“ sieht landwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete <i>„als Bereiche innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche vor, die sich durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar – und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen (Gemüse, Spargel) auszeichnen.“</i>		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der GFNP-Änderungsbereich befindet sich weder in einem landwirtschaftlichen Kernraum noch in einem landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Diese Darstellungen sind dementsprechend auch nicht zu berücksichtigen. Eine entsprechende Festlegung wird nicht in Betracht gezogen, da im Rahmen der Abwägung einer Erweiterung des VfL-Talentwerkes ein höheres Gewicht beigemessen wird (s.o.).
Zu Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft In den Planungsunterlagen wird das Ökologische Potenzial mit dem Hauptkennwert ‚Biotopwert‘ der landwirtschaftlichen Fläche angesprochen. Es wird angeregt, auch die Bodenart, Bodengüte, Bodenfrucht-		Der Anregung wird nicht gefolgt. Die genannten Kriterien haben Auswirkungen auf die Eignung für die Landwirtschaft, die bereits in die Bewertung einfließt.

Beteiligter: Landwirtschaftskammer NRW ID-Nr.: 159		Eingang: 05.09.2024 Nummer der Anregung: 33
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
barkeit und das Ertragspotenzial mit ihrer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung darzustellen; s. ebenfalls Auszug aus dem LEP NRW als Landschaftsrahmenplan, G 7.5-1 und 7.5-2 Ebenso wird angeregt, das Vorkommen der Offenlandarten in dieser Landschaft und die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen (Acker- und Grünland) als Bestandteil der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in die UVP einzubeziehen und mit ihren Umweltwirkungen (u.a. Ertragspotenzial) gesondert darzustellen.		
Zu Fläche Es wird angeregt, auch die Bodenart, Bodengüte, Bodenfruchtbarkeit und das Ertragspotenzial mit ihrer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung darzustellen, vgl. Planzeichen Landwirtschaftliche Kernräume sowie 7.5-2 LEP, NRW. Landschaftlich werden durch die vorgesehene (Teil-) Bebauung und Versiegelung überwiegend Offenlandräume zerstört, was ggf. zu deutlich veränderten Lebensräumen für bestimmte ggfs. auch planungsrelevante Arten führen kann. Die Bodenversickerungsleistung wird durch die vorgesehene (Teil-) Bebauung und Flächenversiegelung erheblich gemindert mit der Folge einer erheblich geringeren Grundwasserneubildung sowie eines deutlich geringeren Starkregenvorsorgepotenzials nach BRPH. Als Hauptfolge der vorgesehenen Änderungsplanung ist die Vergrößerung der Versiegelungsfläche auf den bisher als fruchtbaren landwirtschaftlich bewirtschafteten Acker- und Grünlandflächen als Versorgungsfläche zur Nahrungserzeugung. (Versorgungssicherheit Nahrung). Nach den geltenden rechtlichen Anforderungen ist das Ziel des Schutzgutes Fläche u.E. deutlich weitergehender aufzufassen. Hier seien zuvorderst das öffentliche Interesse an landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen und leistungsfähigen landwirtschaftlichen Hofstellen genannt,		Der Anregung wird nicht gefolgt. Die genannten Kriterien fließen bereits in die Schutzgutbetrachtung ein.

Beteiligter: Landwirtschaftskammer NRW ID-Nr.: 159		Eingang: 05.09.2024 Nummer der Anregung: 33
Anregung: s. BVerfG-Urteil, s. ff, Kultur- und Sachgüter. Es sind insbesondere die öffentlich-rechtlichen Aufgaben auch landwirtschaftlicher Flächen für • die Nahrungsmittelerzeugung (u.a. auch indirekt als Tierfutter), • die Versickerungsleistung und Starkregenvorsorge, • die Grundwasserneubildung mit den Auswirkungen auf den guten mengenmäßigen Zustand des Grundwassers (s. Verschlechterungsverbot nach EU-WRRL), • der Kaltluftbildung und des Kaltluftabflusses (Frischluftkorridore) sowie des • Landschaftsbildes (Erholung) zu subsummieren. Das Schutzgut Fläche zielt auf den Schutz des Freiraums vor unkontrollierten Formen der Flächeninanspruchnahme ab. Auch soll die Zersiedelung der Landschaft vermieden werden, vgl. ROG, s.ff.. <i>Leitvorstellung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt“ (§ 1, Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG). Deren Entwicklung soll im Gegenstromprinzip erfolgen, vgl. § 1, Abs. 3 ROG</i>		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Es wird angeregt, die dauerhaft der Nahrungsmittelerzeugung verlorengehende Nahrungsmittelanbaufläche und das dauerhaft auszugleichende Nahrungsmittelanbaupotenzial durch die Darstellung der vorgesehenen Umwandlungs- und Erweiterungsfläche in die Umweltprüfung einzubeziehen.		Der Anregung wird nicht gefolgt. § 2 Abs. 4 BauGB verweist bzgl. der im Rahmen der Umweltprüfung zu betrachtenden Belange des Umweltschutzes auf § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Nahrungsmittelanbaufläche werden nicht benannt.
Zu Boden		Der Anregung wird nicht gefolgt.

Beteiligter: Landwirtschaftskammer NRW ID-Nr.: 159		Eingang: 05.09.2024 Nummer der Anregung: 33
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Es wird angeregt, auch die Bodenart, Bodengüte, Bodenfruchtbarkeit und das Ertragspotenzial mit ihrer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung darzustellen, vgl. Planzeichen Landwirtschaftliche Kernräume sowie 7.5-2 LEP, NRW	Die genannten Kriterien fließen bereits in die Schutzgutbetrachtung ein.	
Ebenfalls wird angeregt, die Untersuchungen auf evtl. vorhandene Bodenbelastungen im südlichen Bereich (vgl. S. 5) als Minderungsmaßnahme möglichst über Ersatzgeld zu finanzieren.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Entsprechende Regelungen lassen sich auf Ebene des GFNP nicht treffen.	
Es wird angeregt, die Bodentypen mit den Bodenwertzahlen des Geologischen Dienstes NRW und den Schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW ebenfalls in die UVP einzubeziehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die genannten Kriterien fließen bereits in die Schutzgutbetrachtung ein. Es handelt sich nicht um eine UVP sondern um eine Strategische Umweltprüfung.	
Es wird angeregt, die Bodentypen mit den Bodenwertzahlen des Geologischen Dienstes NRW und den Schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW ebenfalls in die UVP einzubeziehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die genannten Kriterien fließen bereits in die Schutzgutbetrachtung ein. Es handelt sich nicht um eine UVP sondern um eine Strategische Umweltprüfung.	
Es wird angeregt, die Mächtigkeit des Mutterbodens (A-Horizont) im Untersuchungsraum – jedenfalls in dem umzulagernden und zur Bebauung vorgesehenen Bereich zu erfassen, um eine Massenabschätzung dieses Mutterbodens und eine Bodenverbesserung von Böden mit geringerer Bodenfruchtbarkeit als Umweltwirkung nach Landesbodenschutzgesetz NRW in Zusammenarbeit mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde zu ermöglichen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die genannten Kriterien fließen bereits in die Schutzgutbetrachtung ein.	
Zu Wasser Es wird angeregt, für die vorgesehene Darstellung des vorgesehenen Änderungs- und Erweiterungsbereiches einen gesonderten Fachbeitrag zu den Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung in die UVP einzubeziehen, vgl. Verschlechterungsverbot der EU-WRRL.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die genannten Kriterien fließen bereits in die Schutzgutbetrachtung ein. Es handelt sich nicht um eine UVP sondern um eine Strategische Umweltprüfung.	
Es wird angeregt, die Versickerungsleistung und die Grundwasserneue-	Der Anregung wird nicht gefolgt.	

Beteiligter: Landwirtschaftskammer NRW ID-Nr.: 159		Eingang: 05.09.2024 Nummer der Anregung: 33
Anregung: bildungsrate der betroffenen Flächen für die Erweiterungsbereiche im Rahmen der UVP zu ermitteln (Guter mengenmäßiger Zustand des Grundwassers; Verschlechterungsverbot nach EU-WRRL in Verbindung mit Starkregenvorsorge nach BRPH.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die genannten Kriterien fließen bereits in die Schutzgutbetrachtung ein. Es handelt sich nicht um eine UVP sondern um eine Strategische Umweltprüfung.
Zu Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen Der hohe Kaltluftabfluss von Grünlandflächen über Frischluftschneisen sowie die hohe Versickerungsleistung natürlicher, landwirtschaftlich bewirtschafteter Böden (bis zu 600 l/m² bei normalen Druckverhältnissen, bei Hochwasser auch mehr) zeigen in Verbindung mit der hohen Gefährdung der Rote Liste-Arten – überwiegend von Offenlandbiotopen – den zunehmenden Wert landwirtschaftlicher Flächen und Bewirtschaftung. (Der deutlich überwiegende Anteil der Grundwasserneubildung erfolgt auf den Ackerflächen; der deutlich überwiegende Anteil des Kaltluftabflusses erfolgt durch das Grünland, u.a. Guttation).		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich Nach G 7.5-1 und 7.5-2 ist aus agrarstruktureller Sicht abzuleiten, dass Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Flächen mit besonders hoher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer landwirtschaftlicher Eignung bzw. landwirtschaftlichen Kernräumen nach DVO LPIG durchzuführen sind.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen werden auf GFNP-Ebene nicht festgelegt.
Es wird angeregt sämtliche Maßnahmen, einschließlich der Alternativenprüfung, zur Minderung der landwirtschaftlichen Nahrungserzeugungsflächen – auch bei der hier vorgesehenen anteiligen Bebauung – in die UVP mit einzubeziehen. U.a. Größe des Planungsgebietes, Bedarfsprüfung für ASB, Innenbereichserlass mit anteiliger Erhöhung der Bebauungsdichte im baulichen Innenbereich, Minderungsmaßnahmen, z.B. Altlastensanierung im südlichen Bereich in Zusammenhang mit dem Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung mit aufzustockenden Mitteln für den AAV und Sanierungs- oder Flächenrecycling, Umset-		Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich nicht um eine UVP sondern um eine Strategische Umweltprüfung.

Beteiligter: Landwirtschaftskammer NRW ID-Nr.: 159		Eingang: 05.09.2024 Nummer der Anregung: 33
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
zung gewässerstruktureller Maßnahmen nach dem Kompensationsbewertungsverfahren für Fließgewässer und in Auen (MUNV, 2008), welches eine bis zu einer zweifachen ökologischen Aufwertung der gewässerstrukturellen Maßnahmen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme erlaubt.		
Auch wird angeregt die Möglichkeit der Nachverdichtung im Innenbereich zur Minderung der Bebauung derzeit landwirtschaftlich bewirtschafteter Acker- oder Grünlandflächen zu prüfen, die ihrerseits zu einer Verbesserung der Kaltluftbildung und des Frischluftzuflusses sowie zu einer besseren Starkregenvorsorge beitragen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine angeregte Nachverdichtung im Innenbereich hat nichts mit der vorliegenden GFNP-Änderung zu tun.	
Es wird ebenfalls angeregt, die Gemeinschaftsnutzung bereits vorhandener Sportplätze für mehrere Vereine anstelle des im Text angesprochenen Erweiterungsneubaus der Sportplätze für diesen Verein als Beitrag zur Flächenschonung unserer Nahrungserzeugungsfläche zu prüfen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit einer Gemeinschaftsnutzung bereits vorhandener Sportplätze für mehrere Vereine lassen sich die mir dem VfL-Talentwerk angestrebten Zielsetzungen nicht erreichen. Darüber hinaus stehen keine entsprechenden Kapazitäten zur Verfügung.	
Zusätzlich werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen durch einen notwendigen Ausgleich ausgelöst, die die Agrarstruktur zusätzlich schädigen. Dies ist so gering wie möglich zu halten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten verbindlichen Bebauungsplanung.	

Beteiligter: Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft ID-Nr.: 24		Eingang: 05.09.2024 Nummer der Anregung: 34
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
gegen die vorgestellte Planung bestehen seitens der BOGESTRA keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Bezüglich der genannten fußläufigen Verbindung der Bereiche nördlich und südlich der Hiltroper Straße durch eine neue Brücke oder Lichtsignalanlage verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan 1046 - VfL - Talentwerk vom 16.07.2024.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten verbindlichen Bebauungsplanung.	

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 62 BO VfL-Talentwerk zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine schriftlichen Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Dezember 2024